

Das Büro der Synode an die Mitglieder der Synode

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Artikel 53 der Kirchenverfassung, bzw. Artikel 1 und Artikel 15 lit. a) des Geschäftsreglements der Synode laden wir Sie ein zur

Synode auf Montag, 25. Juni 2012 in Flawil

09.00 Uhr Synodalgottesdienst in der Evangelischen Kirche Feld, Flawil.
(Einläuten 08.50 – 09.00 Uhr)

Die Predigt hält Pfarrer Helmut Heck, Sax.

Die Kollekte ist bestimmt für die Fachstelle UND „Familien- und Erwerbsarbeit für Männer und Frauen“.

Vor dem Synodalgottesdienst offeriert die Kirchgemeinde Flawil von 08.15 bis 08.55 Kaffee und Gipfeli im Lindensaal an der Lindenstrasse 6a.

Die Verhandlungen finden im Lindensaal statt. Beginn 09.50 Uhr. Ende spätestens um 17.30 Uhr.

Das Mittagessen ist für alle Synodalen im Restaurant Rössli reserviert. Essen, alkoholfreie Getränke und Kaffee gehen zu Lasten der Zentralkasse. Der Apéro wird von der Politischen Gemeinde Flawil offeriert.

Parkplätze sind beim Lindensaal vorhanden. Wir bitten Sie aber trotzdem, die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Es fährt ein Bus ab dem Bahnhof. Zu Fuss erreichen Sie den Sitzungsort ab Bahnhof in fünf Minuten.

Traktanden

1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode
2. Namensaufruf
3. Bericht über den Stand der Synode
4. Bestellung des Büros der Synode auf zwei Jahre:
 - a) Wahl je eines Stimmenzählers oder einer Stimmenzählerin aus den drei Kirchenbezirken
 - b) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin der Synode
 - c) Wahl des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin der Synode
 - d) Wahl des 2. Sekretärs oder der 2. Sekretärin (gemäss Art. 14 Abs. 1 des Geschäftsreglements der Synode gehört der Kirchenschreiber von Amtes wegen als 1. Sekretär dem Büro an)
5. Inpflichtnahme neuer Synodaler
6. Wahl eines Vizedekans oder einer Vizedekanin für den Kirchenbezirk Rheintal {Rücktritt von Pfrn. Maren Büchel, Sevelen} für den Rest der Amtsdauer 2010 - 2014
7. Wahl eines Mitglieds in die Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten für den Rest der Amtsdauer 2010 – 2014 {Rücktritt Katharina Enz, Oberuzwil}
8. Wahl zweier Mitglieder in die Kommission zur Vorbereitung der Aussprachesynoden {Rücktritte von Christian Baumgartner, Jona, und Vanessa Hitz, Berneck-Au-Heerbrugg}
9. Amtsbericht des Kirchenrates über das Jahr 2011 (separate Beilage)
10. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Jahresrechnung 2011 (separate Beilage), [S. 4 - 14], Bericht und Antrag der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten betreffend Jahresrechnung 2011 [S. 15 - 16] sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission [S. 17 – 18]
11. Botschaft und Antrag des Kirchenrates betreffend Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste (GE 53-20), 2. Lesung [S. 19 - 35]
12. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Änderungen im Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (GE 53-50), 2. Lesung [S. 36 - 37]
13. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Zukunft Finanzausgleich (separate Beilage)
14. Botschaft und Anträge des Kirchenrates betreffend Zusammenschluss von Kirchgemeinden und damit verbundene Änderungen der Ziffern 41, 42, 43, 44 und 49 von Artikel 5 lit. c) der Kirchenordnung [S. 38 – 39]
15. Bestimmung der Bettagskollekte (Vorschlag des Kirchenrates: Theologisch-Diakonisches Seminar (TDS) Aarau für die Berufsausbildung in Sozialdiakonie)

16. Bestimmung der Zwinglikollekte (Vorschlag des Kirchenrates: Rechtsberatungsstelle für Asyl Suchende St. Gallen/Appenzell)
17. Zwischenbericht des Kirchenrates über den Stand der hängigen Motionen und Postulate [S. 40]
18. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen (Fristen zur schriftlichen Einreichung an das Büro der Synode gemäss Artikel 51 Absatz 3, Artikel 56 Absatz 2 sowie Artikel 59 Absatz 3 und 4 des Geschäftsreglements der Synode)
19. Bericht über die ordentliche Abgeordnetenversammlung des SEK (mündlich; schriftlicher Bericht wird an der Synode abgegeben)
20. Umfrage

7. Mai 2012

Im Namen des Büros der Synode
Der Präsident: Karl Gabler
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

Wer an der Teilnahme verhindert ist, hat sich **vor Sitzungsbeginn** beim Kirchenschreiber zu entschuldigen. (Wir verweisen auf die Artikel 11 und 12 des Geschäftsreglements der Synode.)

Bitte das Evangelisch-reformierte Gesangbuch, Kirchenverfassung, Kirchenordnung und das Geschäftsreglement der Synode mitbringen.

Hinweis

Das Synodalprotokoll der Sommersession vom 25. Juni 2012 ist ab 17. August 2012 über das Internet unter [http:// www.ref-sg.ch/synodedokumente](http://www.ref-sg.ch/synodedokumente) abrufbereit.

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Jahresrechnung 2011

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat freut sich, Ihnen auch dieses Jahr wieder einen positiven Rechnungsabschluss vorlegen zu können. Sie finden ihn als Separatdruck, umfassend

- Bilanz (Seite 1 - 2)
- Verwaltungsrechnung inkl. Kirchenbote (Seite 3 - 11)
- Rechnung Kirchenbote (Seite 11)
- Kostenstellenrechnung (Seite 12 - 31)
- Details zu den Beiträgen an Dritte inkl. Entwicklungszusammenarbeit Inland und Ausland (Seite 32 - 36)
- Pastorationsbeiträge (Seite 37)
- Details zu den Kollekten (Seite 38 - 40)
- Details zum Finanzausgleich (Seite 41 - 42)

Seit 1. Januar 2007 wird die Rechnung des Kirchenboten durch die Zentralkasse geführt. Die Bilanzkonti sind in der Bilanz der Kantonalkirche integriert, das Eigenkapital ist separat ausgewiesen. In der Verwaltungsrechnung sind die Kosten und Erträge in der Kontengruppe 51, Konti 7200 bis 7299, auf Seite 11 im Separatdruck enthalten. Den Kommentar zur Rechnung des Kirchenboten erstattet die Kommission für die Herausgabe des Kirchenboten separat.

Bezüglich der Separatrechnungen, welche nicht Gegenstand dieses Berichtes sind, verweisen wir auf die entsprechenden Bemerkungen zur Bilanz.

Rechnung der Kantonalkirche

Die Rechnung 2011 der Kantonalkirche schliesst bei einem Gesamtaufwand von CHF 24'580'099.75 und einem Gesamtertrag von CHF 24'764'100.53 mit einem Vorschlag der Zentralkasse von CHF 184'000.78 ab. Budgetiert war ein Rückschlag von CHF 131'000.00. Dies bedeutet eine Budgetunterschreitung von CHF 315'000.78.

Der Steuereingang der Zentralsteuer ist sowohl gegenüber Budget als auch gegenüber Vorjahr höher ausgefallen. Während das Budget um CHF 178'487.37 oder 2,5% übertroffen wurde, konnte gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung von CHF 110'088.12 oder um 1,5% verzeichnet werden. Die Gesamtsteuereinnahmen aller Kirchgemeinden im Kanton erhöhten sich von CHF 55'090'201.47 im Jahr 2010 um CHF 1'271'398.96 auf CHF 56'361'600.43 im Jahr 2011. Da im Jahr 2011 einige Kirchgemeinden den Kirchensteuersatz gesenkt oder erhöht haben, ist der Vergleich nicht ganz einfach. Das Steuersubstrat von 1 Steuerprozent erhöhte sich leicht von CHF 2'274'327 im Jahre 2010 um CHF 34'459 oder 1,5% auf CHF 2'308'786 im Jahr 2011.

Die Abweichungen in der Verwaltungsrechnung beziehen sich auf mehrere Gebiete. Wir verweisen auf den Kommentar zur Kostenrechnung.

In der Folge erhalten Sie die Informationen zur Bilanz und zur Kostenstellenrechnung.

Bemerkungen zur Bilanz

1000 – 1025 Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel haben sich gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 729'000.00 erhöht. Die flüssigen Mittel sind am Jahresende relativ hoch und dienen zur Sicherstellung der Forderungen der Versicherungsgesellschaften, welche die Jahresprämie per 1.1. in Rechnung stellen, sowie den Lohnverbindlichkeiten der Monate Januar und Februar. Der Zentralkasse fliessen jeweils erst Ende Februar die Finanzausgleichsgelder zu.

1111 Debitoren Kirchgemeinden

Es handelt sich um die ausstehenden Beträge für Lohnauszahlungen, Zentralsteuern und Differenzen aus dem Finanzausgleich von Kirchgemeinden.

Anlagen

Die Anlagen (Obligationen) wurden im 2011 gegenüber dem Vorjahr um CHF 370'000.00 reduziert. Bei den Anteilscheinen handelt es sich um CHF 8'000.00 Anteilscheine der OB TG und CHF 5'000.00 Anteilscheine an der Evang. Bürgschafts- und Darlehensgenossenschaft St. Gallen. Die Obligationen sind zum Nennwert aktiviert. Diese Position beinhaltet zurzeit auf Grund der Börsenbewertung per 31.12.2011 eine Bewertungsreserve von CHF 814'000.00 (inkl. Marchzinsen).

Darlehen

Das Darlehen Stiftung Wartensee von CHF 85'000.00 wurde infolge Betriebsaufgabe per 15.12.2011 mit dem Reuegeld der Saxobank verrechnet. Die Darlehen an Kirchgemeinden konnten von CHF 3'644'500.00 auf CHF 3'670'000.00 reduziert werden. Den Kirchgemeinden wurden in der Regel im 2011 2,25% Zins belastet, was vorläufig auch für 2012 gilt.

Liegenschaften

Abgeschrieben wurden total CHF 120'000.00.

2300 Finanzausgleichsfonds: Saldo CHF 17'482'308.90 Der Rückschlag 2011 beträgt CHF 1'469'002.50. Bezüglich der Zusammensetzung verweisen wir auf die Bemerkungen unter der Kostenstelle 110. Gemäss Reglement für den Finanzausgleichsfonds soll der Fonds mindestens das Anderthalbfache der Vorjahresausgaben nicht unterschreiten. Im 2011 wurden rund CHF 9.9 Mio. ausbezahlt, womit der Fonds zurzeit einen Mindestsaldo von rund CHF 14.9 Mio. ausweisen sollte.

2301 Stipendienfonds: Saldo CHF 198'644.50. Den gewährten Stipendien von CHF 23'800.00 stehen CHF 4'166.00 Zinserträge und der Beitrag der Kantonalkirche von CHF 10'000.00 gegenüber. Daraus resultiert der Rückschlag von CHF 9'634.00.

2305 Pfarrerhilfsskasse: Saldo CHF 36'524.10. Im Jahr 2011 wurden Unterstützungen von CHF 13'040.00 ausgerichtet. Die Beiträge der Pfarrer und der Kantonalkirche beliefen sich auf je CHF 3'520.00. Mit dem Zinsertrag von CHF 834.00 ergibt dies einen Rückschlag von CHF 5'166.00.

2307 Fonds kirchliche Erwachsenenbildung: Saldo CHF 60'172.78. Im Betriebsjahr 2011 wurden CHF 54'990.97 mehr als die Fondszuweisung ausgegeben und dem Fonds belastet.

2308 Fonds für erholungsbedürftige Kirchgenossen: Saldo CHF 148'476.60. Im Jahr 2011 wurden CHF 13'930.00 ausbezahlt. Der Fonds wurde mit CHF 3'185.00 verzinst. Der Bestand ging im Jahr 2011 um CHF 10'745.00 zurück.

2309 Fonds Thea Tanner-Züst: Saldo CHF 846'125.95. Im Berichtsjahr wurde die Stiftung Thea Tanner-Züst vom Kirchenrat aufgelöst, was vom Kreisgericht bestätigt wurde. Das Fondsreglement sieht eine Zahlungsverbindlichkeit gegenüber der Ostschweizerischer Bibelgesellschaft über CHF 150'000.00 vor. Im 2010 und im 2011 wurden bereits je eine Tranche von CHF 30'000 überwiesen, so dass noch ein Restanspruch von CHF 90'000.00 besteht. Ebenso wurden im 2011 reglementsconform CHF 30'000 zu Gunsten der Erwachsenenbildung ausgebucht. Der Fonds wurde auf Basis des Schlussaldos per 31.12.2010 für das ganze Jahr mit 2,0% verzinst.

2311 Fonds Personalversicherungen: Saldo CHF 19'094.08. Die Prämien der UVG und KRK Taggelder werden gegenüber den Kirchgemeinden mit einem pauschalen Satz verrechnet, so daß systembedingt Differenzen entstehen müssen, die in dieses Konto verbucht werden.

2320 Abwicklungskonto Schloss Wartensee: Saldo CHF 37'567.23. Mit der Saxo Bank bestand ein Kaufrechtsvertrag über CHF 120'000.00 für die Zeitperiode vom 15.9.2010 bis 30.11.2011. Infolge Betriebsaufgabe des Schlosses Wartensee wurde von der Kantonalkir-

che zu Gunsten der Stiftung ein Forderungsverzicht im Umfang von CHF 51'874.54 geleistet. Im Umfang von CHF 30'558.23 wurde das Mobiliar zum Restwert übernommen. Da die Betriebsaufgabe und die Kaufabsichtserklärung ursächlich verknüpft sind, konnten diese Sachgeschäfte mit der Kaufrechtsentschädigung verrechnet werden.

Rückstellungen und Fonds

2400 Fonds Beiträge an Dritte Inland: Saldo CHF 619'793.50. Seit 2010 werden 0,67 Steuerprozentante gutgeschrieben. Darin eingeschlossen sind 1/3 von 0,5% Steuerprozentante für Entwicklungsprojekte Inland. Die ausbezahlten Beiträge überschritten die fürs 2011 zur Verfügung stehenden Mittel, und der Fonds erlitt eine Reduktion von CHF 112'435.10.

2401 Fonds Beiträge an Dritte Ausland: Saldo CHF 59'096.79. Im Jahr 2011 wurden Beiträge in der Höhe von CHF 821'540.21 ausgerichtet. 2/3 von 0,5 Steuerprozentante betragen CHF 762'980.00 (ohne Steuereinzugsprovision). Damit mussten dem Fonds CHF 58'560.21 belastet werden.

Transitorische Passiven

2500 Transitorische Passiven: Saldo CHF 123'379.85. In diesem Saldo sind im Wesentlichen drei Positionen zu erwähnen; nämlich die Abgrenzung für den Konkordatsbeitrag Pfarrerausbildung (CHF 74'000.00), die Abgrenzung für das Porto des Kirchenboten (CHF 16'000.00) sowie die ausstehende Krankentaggeld Versicherung der Allianz (CHF 19'000.00).

Eigenkapital

2800 Eigenkapital KIBO: Saldo CHF 561'042.15. Im Jahr 2011 wurde dem Eigenkapital KIBO der Rückschlag KIBO 2010 in der Höhe von CHF 2'025.45 belastet.

2810 KIBO Ergebnis: Saldo CHF 274.35. Dies ist der Mehraufwand KIBO für das Jahr 2011.

2909 Eigenkapital: Saldo CHF 4'543'938.70. Im Jahr 2011 wurde dem Eigenkapital der Vorschlag der Zentralkasse 2010 in der Höhe von CHF 64'142.30 gutgeschrieben.

2990 Vorschlag: Saldo CHF 184'000.78. Dies entspricht dem positiven Ergebnis 2011 der Zentralkasse.

Bemerkungen zu einzelnen Kostenstellen

10 Finanzwesen

Die Bankspesen sind auf den Verkehr im Wertschriftendepot zurückzuführen. Im Vergleich zum Vorjahr konnten diese Belastungen um CHF 8'199.56 reduziert werden. Die Verzinsung der Separatrechnungen und Fonds wurde von 2,25% auf 2,0% reduziert, was zu einer tieferen Belastung gegenüber dem Vorjahr und dem Budget führte.

Die Beiträge Inland wurden gemäss Budgetbeschluss der Synode im Jahr 2010 von 0,75% auf 0,67% Steuerprozent reduziert. Sie enthalten auch die 0,17% Steuerprozent für Entwicklungsprojekte Inland. Die Beiträge Ausland wurden wie in den Vorjahren mit 0.33 Steuerprozent verbucht.

Die Zentralsteuer ist um CHF 178'487.37 höher als budgetiert und um CHF 110'088.12 höher als im Vorjahr. Die Zentralsteuern sind abhängig von den ordentlichen Steuereinnahmen der Kirchgemeinden. Von 55 Gemeinden verzeichneten 31 höhere Steuereingänge als im 2011, was eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Vorjahr darstellt. Seit 2011 sind die grössten Steuerreformen abgeschlossen. Die Zukunft sollte stabilere Werte zeigen.

Die Zinseinnahmen sind trotz tieferen Zinsen höher als budgetiert. Dieser Effekt ist dem Zugang der Wertschriften des Thea Tanner-Züst Fonds per Mitte 2010 zu verdanken. Im Jahr 2011 konnte kein Festgeld angelegt werden, und alle auslaufenden Obligationen mussten durch solche mit tieferen Zinssätzen ersetzt werden.

Die Position Verwaltungskosten Finanzausgleich richtet sich nach dem Eingang des Steueranteils an den Steuern der juristischen Personen. Es wurden 3% verrechnet.

20 Verwaltung

200 Synoden

Die Kosten der Synoden sind gegenüber dem Vorjahr infolge Wegfalls der Aussprachesy-node gesunken.

210 Kirchenrat

Trotz der hohen Arbeitsbelastung des Kirchenrats sind die Kosten bei den Sitzungsgeldern und Spesen wie budgetiert und im Vorjahr angefallen.

220 Dekanate

Das Budget wurde um CHF 1'378.70 unterschritten.

233 Prädikantinnen und Prädikanten

Im 2011 konnte das Budget unterschritten werden. Es fielen leicht weniger Kosten als im Vorjahr an.

239 Diverse Kommissionen

Hier sind alle Kosten für die kantonalkirchlichen Vertretungen in Kommissionen und Abgeordnetenversammlungen, sowie die Kosten für Aktivitäten der Gruppe Persönlichkeitschutz enthalten. Gegenüber Budget fielen diese Kosten tiefer aus.

270 Kirchenratskanzlei

Die Kostenstelle schliesst über Budget und über dem Vorjahreswert ab. Im Berichtsjahr sind bei den Druckkosten die Nachdrücke der Visitation 2007 sowie das elektronische Gesangbuch in DVD Format angefallen, wobei die Gesangbücher den Kirchgemeinden belastet wurden, was sich in den Einnahmen der Drucksachen widerspiegelt. Ebenso wurde per Ende Jahr ein Inserat für die Nachfolge des Sekretariats geschaltet.

280 Zentralkasse

Gegenüber dem Budget zeigt dieser Bereich eine Überschreitung von CHF 57'780.37. Es sind im Wesentlichen zwei Positionen betroffen, nämlich Personalbereich und EDV. Im Personalbereich wurde per 1.1.2011 die Lohn- und Gehaltsadministration von 80 auf 90% erhöht und in der Kostenart EDV wurde ein Server angeschafft sowie das Reportingsystem umgestellt.

30 Liegenschaften

302 Steinbockstrasse 1

Diese Liegenschaft schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 4'868.60 ab. Es sind keine grösseren unplanbaren Reparaturen vorgefallen.

304 Schloss Wartensee

Auf Schloss Wartensee wurden, nachdem die Betriebsaufgabe beschlossen wurde, nur noch die notwendigsten Reparaturen und kleinere Sanierungen vorgenommen.

308 Zwingli – Geburtshaus

Es mussten wie im Vorjahr keine unvorhersehbaren Unterhaltskosten in Kauf genommen werden.

309 Oberer Graben 31

Wie im letzten Jahr unter dieser Position angekündigt, wurden im Berichtsjahr dringende bauliche Investitionen getätigt. Das Untergeschoss wurde entfeuchtet und die Büros des Religionspädagogischen Instituts saniert. Mit der Neubesetzung der Kirchenratsmitglieder wurden die Arbeitsstellen neu zugeordnet, was zu einer grösseren Bürorochade führte. Dieser Wechsel wurde benutzt, um die Büros sanft zu sanieren.

40 Kantonale Pfarrämter und Dienststellen

400 Pfarramt Kantonsspital

Die Kostenstelle konnte unter Budget und unter Vorjahr abschliessen.

401 Pfarramt Kantonale Psychiatrische Dienste Sektor Nord Wil

In dieser Kostenstelle konnten gegenüber dem Kanton leicht höhere Verrechnungen geltend gemacht werden, was zu einer Budgetunterschreitung führte.

402 Pfarrämter Sarganserland

Die Gesamtkosten sind mit CHF 23'798.55 tiefer als budgetiert ausgefallen. Es sind in vielen Kostenarten Abweichungen entstanden und in der Summe resultieren Minderkosten.

403 Gefängnisseelsorge

Diese Arbeitsstelle schliesst leicht unter Budget ab.

404 Spitalseelsorge Regionalspitäler

Die Kosten für die Seelsorge an den Regionalspitälern werden durch den Beitrag des Kantons (Konto 4309) mitfinanziert, die verbleibenden Kosten werden zu 100% aus dem Finanzausgleich finanziert (4390 übrige Entgelte). Es sind zwei Positionen zu erwähnen. Einerseits musste eine mitarbeitende Person unfallbedingt für längere Zeit ausfallen, was zu hohen Unfalltaggeldern führte und andererseits wird von der Klinik Walenstadtberg ein Beitrag überwiesen.

405 AS Pastorales

In dieser Kostenstelle sind bei den Löhnen auch das externe 20%-Pensum von Carl Boetschi und ein 100%-Pensum (bis Ende Juli 2011) aus einem Innovationsprojekt enthalten. Diese Kosten wurden in den Entgelten dem Finanzausgleich belastet.

406 AS populäre Musik

Auch hier ist bei den Löhnen ein Pensum aus einem Projekt EI enthalten, welches im Konto 4390 wieder als Rückerstattung verbucht ist. Zudem sind die Kosten für den Kantonalen Singtag höher als budgetiert ausgefallen, was teilweise durch höhere Einnahmen und Beiträge aus dem EB Fonds kompensiert wurde.

407 AS Junge Erwachsene

In dieser Arbeitsstelle sind auch die Zivildienstleistenden integriert. Im Jahr 2011 konnte das Götti/Gotti Buch realisiert werden, was zu erhöhten Druckkosten, aber auch erhöhten Entgelten führte.

410 Gehörlosenpfarramt

Die Gesamtkosten zu Lasten der Kantonalkirche liegen über dem Budget und über dem Vorjahr. Diese Mehrkosten resultieren aus dem Austritt des Kantons Schaffhausen. Für die

Zeit 2013 sind weitere Massnahmen geplant, welche zu Kostenreduktionen führen werden.

411 Universitätspfarramt

Diese Kostenstelle schliesst höher als budgetiert und höher als im Vorjahr ab. In den Lohnkosten ist per 1.8.2011 eine mitarbeitende Pfarrperson für das Projekt „geistliches Leben mit jungen Erwachsenen“ enthalten, welches unter Entgelte dem EI Fonds belastet wird. Die weiteren Kostenüberschreitungen resultieren im Wesentlichen aus den Weiterbildungskosten des Stellenleiters.

413 Kantonsschulen

Das Budget für Zeitschriften, Bücher und Unterrichtsmaterial wurde nicht voll ausgeschöpft.

416 Kirchlicher Sozialdienst

Diese Kostenstelle wurde mit CHF 0.00 budgetiert, weil die anfallenden Kosten ab 2010 vom Finanzausgleich getragen werden. Die Budgetabweichungen in den übrigen Betriebskosten sind die Folgen des Bruttobuchungsprinzips. Sie sind im Budget 2012 eliminiert.

420 AS Kirche im Dialog OeME

Diese Kostenstelle schliesst unter Budget ab. In den Veranstaltungen sind Kosten der Berlinreise und des deutschen Kirchentags enthalten, welche im vollen Umfang unter Entgelte den Teilnehmern in Rechnung gestellt werden konnte.

421 Pfarramtliche Vermittlungsstelle

Die Vermittlungen liegen unter Budget, entsprechend schlechter ist das Gesamtergebnis.

423 Kirchenmusikschule

Im Abschlusszeitpunkt war eine grössere Zahlung der Musikakademie pendent. Da der Ausstand nicht quantifiziert werden kann, wurde auf eine Abgrenzung verzichtet, was zu Mindereinnahmen bei den Entgelten von CHF 48'787.20 führte. Die Strukturbereinigung mit der Jazzschule ist abgeschlossen. Die Zusammenarbeit mit der Diözesanen Musikschule bleibt bestehen.

430 RPI Religionspädagogisches Institut

Das Budget wurde um CHF 2'964.57 unterboten.

431 AS Jugendfragen und Diakonie

Dieser Bereich hat um CHF 37'756.24 schlechter als budgetiert abgeschlossen. Die Mehrkosten in den Löhnen Kantonalkirche stammen aus der korrekten Zuordnung des Sekretariatspersonals (Umgliederung in KST 434) und der Neubesetzung des Projektes geistliche Begleitung. Die GPK hatte die Aufnahme dieser Budgetposition bereits ins Budget 2011 abgelehnt, weil der Entscheid über das Konzept geistliche Begleitung von der Synode erst in einem nachfolgenden Traktandum gefällt wurde. Die Entschädigung für

Kursgebung resultiert aus dem Outsourcen von First Steps Kursleitungen. Die First Steps Kurse, wie auch das Nachdiplomstudium für Jugendarbeit, welche durch unsere Kantonal-kirche organisiert werden, sind nicht kostendeckend. Die markante Nachfrage - vergleiche Verrechnungen für Kurse und Tagungen sowie Veranstaltungen - zeigen aber das hohe Bedürfnis für diese Kurse.

432 AS kirchliche Erwachsenenbildung und Gemeindeentwicklung

Der Abschluss zeigt eine leichte Budgetunterschreitung von CHF 4'647.56.

433 AS Kommunikation

Diese Arbeitsstelle überschritt das Budget nur knapp mit CHF 1'780.46

434 AS Familien und Kinder

Die Kostenstelle schliesst gegenüber Budget um CHF 18'036.05 besser ab, was im Wesentlichen aus den Personalkosten resultiert. In den Personalkosten wurde die Umgliederung des Sekretariates zu hoch budgetiert.

440 Stiftung Schloss Wartensee

Die Rechnung 2011 schliesst mit einem Verlust ab und kann infolge Liquidation der Stiftung mit dem Eigenkapital, dem Verkauf des Mobiliars und dem Forderungsverzicht der Kantonal-kirche von CHF 51'874.54 aufgefangen werden, so daß die Zentralkasse im 2011 keine weitere Kosten tragen musste.

450 Betrieb Zwingli-Geburtshaus

Diese Betriebsstätte schliesst im Rahmen des Budgets ab.

90 Übrige Kostenstellen

900 Pensionskasse

Die Teuerungszulagen für die bei der PERKOS versicherten Rentner für den Kanton St. Gallen sind um CHF 24'224.10 tiefer als budgetiert und CHF 11'892.80 tiefer als im Vorjahr. Die Synode hat in der Sommersession 2009 eine Abgeltung der Ansprüche aus dem Teuerungsausgleich des Jahres 2003 bewilligt. Damit werden auch die Anteile mit jedem Jahr geringer.

910 Aus- und Weiterbildung

Im Berichtsjahr schloss diese Kostenstelle mit CHF 9'827.50 tiefer als budgetiert ab. Die Studienurlaube sind nur schwer voraussehbar. Der Beitrag an das Konkordat ist im Rahmen des Budgets ausgefallen, wobei die Abgrenzung aufgrund der Budgetvorgaben des Konkordats erfolgt ist.

920 Beiträge

Im Anhang befindet sich die entsprechende Liste der ausbezahlten Beiträge.

Bemerkungen zur Separatrechnungen

110 Finanzausgleich

Im Berichtsjahr konnten Kantonsbeiträge mit CHF 8'086'531.95 verbucht werden, was gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung um CHF 41'867.35 darstellt. Aufgrund der deutlich höheren Ausgleichszahlungen an die Kirchgemeinden wurde der Fonds dennoch mit einem Rückschlag von CHF 1'469'002.50 belastet.

Der Aufwand für die Sachversicherungen ist um CHF 11'172.80 höher als budgetiert. Die Abweichung resultiert aus den Schadenleistungen an Kirchgemeinden. Die Kantonalkirche trägt im Schadenfall einen Selbstbehaltanteil sowie die Stellvertreterkosten der Kirchgemeinden für krankheitsbedingte Ausfälle.

Die Pastorationsbeiträge, Beiträge an regionale Zusammenarbeit und innovative Projekte erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr, was der Strategie des Kirchenrates entspricht. Für die Zeit ab 2013 werden sie wieder deutlich zurück gefahren.

Die Finanzausgleichszahlungen an die Kirchgemeinden für das Jahr 2011 stiegen auf CHF 7'526'036.63, was einer Budgetüberschreitung von CHF 1'126'036.63 entspricht. Aufgrund der provisorischen Verfügungen fürs 2012 wird mit einem Mittelabfluss von CHF 8.5 Mio. gerechnet. Im Anhang befinden sich eine entsprechende Zusammenstellung fürs 2011 sowie die provisorischen Ausgleichszahlungen fürs 2012.

Aufgrund dieser Entwicklung und der zukünftigen Erwartungen hat der Kirchenrat bereits drei Massnahmen eingeleitet. Erstens wurde in der Wintersynode beschlossen, dass der Erlös Verkauf Schloss Wartensee in einen Fonds fliessen wird. Die Verwendung des Fonds erfolgt zu Gunsten der innovativen und regionalen Projekte, was zur Entlastung des Finanzausgleichsfonds führt. Zweitens beschloss der Kirchenrat den minimalen Kirchensteuerfuss für Gemeinden mit Finanzausgleichsbeiträgen A wieder von 28 auf 30% anzuheben. Für die Beitragsart B wurde der Mindest-Kirchensteuerfuss von 25 auf 26% erhöht, wobei auch der relevante Anhang im Finanzausgleichsreglement angepasst wurde. Diese beiden Massnahmen treten per 1.1.2013 in Kraft. Drittens unterbreitet der Kirchenrat der Sommersynode einen Bericht zur Zukunft des Finanzausgleichs.

Zusammenfassung

Gesamthaft gesehen ist die Rechnung 2011 der Zentralkasse markant besser ausgefallen als erwartet. Mittelfristig wird auf der Einnahmeseite mit leichten Rückgängen infolge permanenter Kirchengaustritte gerechnet. Auf der Ausgabenseite muss die Kostendisziplin nach wie vor hoch gehalten werden.

Beim Finanzausgleich konnte trotz Wirtschaftskrise ein erfreulicher Kantonsbeitrag verbucht werden. Allerdings wurde für 2012 bereits ein deutlich tieferer Beitrag überwiesen. Der Finanzbedarf der Kirchgemeinden stieg im Berichtsjahr stark an, sodass der Kirchenrat

bereits Massnahmen treffen musste, um die Finanzlage wieder in eine vernünftige Balance zu führen.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. Die Rechnungen 2011 der Zentralkasse mit einem Vorschlag von CHF 184'000.78, des Finanzausgleichsfonds mit einem Rückschlag von CHF 1'469'002.50 sowie der übrigen Fonds mit einem Rückschlag von per Saldo CHF 294'744.28 seien zu genehmigen.
2. Die Rückschläge der Fonds-Rechnungen seien den betreffenden Fonds zu belasten, nämlich

Finanzausgleichsfonds	-	CHF	1'469'002.50
Stipendienfonds	-	CHF	9'634.00
Fonds Entwicklungszusammenarbeit Ausland	-	CHF	58'560.21
Fonds Entwicklungszusammenarbeit Inland	-	CHF	112'435.10
Erwachsenenbildungsfonds	-	CHF	54'990.97
Erholungsbedürftige Kirchgenossen	-	CHF	10'745.00
Pfarrerhilfskasse	-	CHF	5'166.00
Thea Tanner-Züst Fonds	-	CHF	43'213.00
3. Der Vorschlag der Zentralkasse von CHF 184'000.78 sei dem Eigenkapital gutzuschreiben.

12. März 2012

Im Namen des Kirchenrates
 Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
 Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Bericht und Antrag der Redaktions- und Verlagskommission
für die Herausgabe des Kirchenboten
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Jahresrechnung 2011 des Kirchenboten

Sehr geehrte Synodale

Die Jahresrechnung 2011 des Kirchenboten ist in jener der Kantonalkirche integriert. Sie finden diese Sie auf Seite 11.

Das Defizit ist im Vergleich zum Budget geringer ausgefallen und der daraus resultierende Aufwandüberschuss wird mit dem Eigenkapital verrechnet.

Nachstehend Erläuterungen zu einigen Kontoposten

7212 Pensionskassen

Mit Rücksicht auf die demografische Entwicklung musste bei der Pensionskasse PERKOS im 2011 die eingeleitete Sanierung fortgeführt werden, woraus für uns Mehrkosten entstanden sind. Dieser Beschluss erfolgte nach Budgeterstellung im Herbst 2010.

7221 Autospesen

Zufolge einer Fehlzweisung wurde eine Spesenabrechnung dem Konto 7221 anstatt 7202 (Spesen Kommissionen) zugewiesen. Eine Korrektur konnte nicht mehr eingeleitet werden, da bei Feststellung die Buchprüfungen durch die Revisionsstelle bereits abgeschlossen waren.

7235 Porti

Bereits im vergangenen Jahr hat die Post einen Teuerungszuschlag von 0,4% in Rechnung gestellt und dieser wurde im 2011 per 1. April um 0,1% auf 0,5% erhöht. Daraus entstanden Mehrkosten, die bei Budgeterstellung im August 2010 noch nicht bekannt waren.

7264 Kranken- und Unfalltaggelder

Dabei handelt es sich um eine Rückvergütung von Lohngeldern aus einem Versicherungsfall im Rechnungsjahr 2011.

7299 Ergebnis Kirchenbote

Unter Berücksichtigung der vorangehenden Bemerkungen resultiert nun ein Aufwandüberschuss von Fr. 274.35. Der Fehlbetrag fällt um Fr. 12'225.65 tiefer aus als budgetiert. Das Defizit wird mit dem Eigenkapital verrechnet.

Sehr geehrte Synodale

Die Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten **beantragt,**

die Jahresrechnung 2011 des Kirchenboten sei zu genehmigen und der Verlust von Fr. 274.35 sei dem Eigenkapital zu belasten.

17. März 2012

Im Namen der Redaktions- und Verlagskommission
für die Herausgabe des Kirchenboten
Der Präsident: Hans-Paul Candrian
Der Finanzverantwortliche: Alfred Ritz

**Bericht der Geschäftsprüfungskommission
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

Jahresrechnungen 2011

Sehr geehrte Synodale

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat an der Sitzung vom 28. März 2012 den detaillierten Bericht des Zentralkassiers an den Kirchenrat, den Bericht des Kirchenrates an die Synode, den Bericht der Redaktions- und Verlagskommission für den Kirchenboten und den Revisionsbericht der Revisal AG, Gossau, zur Jahresrechnung 2011 ausführlich besprochen. Kirchenrat Lukas Kuster und Zentralkassier Herbert Weber standen uns als Auskunftspersonen zur Verfügung und konnten alle Fragen zu unserer vollen Zufriedenheit beantworten.

Materielle Rechnungsprüfung

Die Revisal AG hat die Jahresrechnung der Kantonalkirche am 6./7. Dezember 2011 und am 2./3. Februar 2012 geprüft. In ihrem ausführlichen Bericht hält sie unter anderem fest, dass

- die Verwaltungs- und Bestandesrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen;
- die Buchhaltung ordnungsgemäss geführt ist;
- die massgebenden Rechnungslegungs-, Bewertungs- und Bilanzierungsgrundsätze eingehalten sind;
- die Zentralsteuerabrechnungen der Kirchgemeinden lückenlos eingesehen und Plausibilitäts- und Abstimmungsprüfungen durchgeführt worden sind;
- die Obligationenanlagen und Aktivdarlehen sowie deren Verzinsung lückenlos überprüft worden sind;
- die Lohnbuchhaltung der Kantonalkirche, insbesondere auf Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Kirchenrates und der Abgrenzung zu den Sozialversicherungen geprüft worden ist;
- alle Finanzausgleichsbeiträge an die Kirchgemeinden überprüft worden sind.

Die Revisal AG empfiehlt die Jahresrechnung 2011 der Kantonalkirche zu genehmigen.

Jahresrechnung 2011

In den ausführlichen Berichten des Kirchenrates und der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten werden Abweichungen zum Budget und teilweise zum Vorjahr erläutert. Die GPK sieht keinen Anlass, diese Erklärungen zu ergänzen oder zu kommentieren. Sie stellt aber ausdrücklich fest, dass die Abweichungen, sichtbar in der Kostenstellenrechnung, durchwegs gut begründet sind.

Geschäftsführung

Die GPK prüft die Geschäftsführung durch den Kirchenrat, einerseits durch Einsichtnahme in die Protokolle des Kirchenrates und seiner Ausschüsse und andererseits durch direkte Kontakte mit den kantonalen Arbeitsstellen. Letztere werden in regelmässigen Abständen in Zweierdelegation an ihrem Arbeitsort besucht. Diese Besuche zeigen ein hohes Engagement der Mitarbeitenden und eine sehr gute Führung durch den Kirchenratspräsidenten Pfr. Dr. Dölf Weder und die Ressortleitenden.

Sehr geehrte Synodale

Die GPK unterstützt die Anträge des Kirchenrates und der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten und empfiehlt Ihnen Zustimmung.

Sie bedankt sich bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die geleistete Arbeit und beim Kirchenrat für die gute Zusammenarbeit.

28. März 2012

Die Geschäftsprüfungskommission

Robert Dubacher, Präsident Grabs-Gams

Ruedi H. Egger Goldach

Barbara Hofmänner Buchs

Urs Kunz Grabs-Gams

Hugo Loretini St. Gallen C

Antoinette Lüchinger Rapperswil-Jona

Peter Rösli Krummenau-Ennetbühl

**Botschaft und Antrag des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste (GE 53-20),
2. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat unterbreitete der Synode vom 5. Dezember 2011 Botschaft und Antrag betreffend dem Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste (GE 53-20). Da den gefassten Beschlüssen allgemeine Verbindlichkeit zukommt, ist nach Artikel 48, Absatz 1 des Geschäftsreglements der Synode für den damaligen Antrag 1 eine zweite Lesung durchzuführen.

Der Kirchenrat legt Ihnen den Entwurf für die 2. Lesung vor. Die in 1. Lesung vorgenommene Anpassung in Artikel 4 lit. b) ist **fett** und *kursiv* dargestellt.

In Anpassung an eine inzwischen erfolgte klärende Ergänzung der Weiterbildungsbestimmungen für Pfarrpersonen (Ziff. 2.1 GE 56-20), beantragt Ihnen der Kirchenrat für die 2. Lesung eine entsprechende Ergänzung von Art. 17 Abs. 1 (**fett und grau hinterlegt**).

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt Ihnen folgenden **A n t r a g**:

Das Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste (GE 53-20) sei in 2. Lesung zu genehmigen.

13. Februar 2012

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

Ersetzt:

GE 55-20: Reglement für den Dienst der Gemeindegewerinnen und Gemeindegewer
vom 1. Dezember 1997 und allen Nachträgen

Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste

vom 25. Juni 2012

R e g l e m e n t:

I. Auftrag und Tätigkeitsfelder

Artikel 1 Der Auftrag der Kirche

¹ Gemäss Art. 2 der Kirchenverfassung „erkennt die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen als ihren Auftrag, Jesus Christus als das Haupt der Kirche und den Herrn der Welt zu verkündigen und durch ihr dienendes Handeln das angebrochene Reich Gottes zu bezeugen“.

Artikel 2 Erfüllung des Auftrages

¹ Die Erfüllung des kirchlichen Auftrages geschieht in einer Vielfalt sich gegenseitig ergänzender Dienste.

² „Die evangelisch-reformierte Kirche des Kantons St. Gallen schafft die Dienste und Ämter, derer sie zur zeitgemässen Erfüllung ihres Auftrages bedarf.“ (Art. 2 Abs. 1 der Kirchenordnung).

Artikel 3 Soziale und diakonische Dienste

¹ Der Auftrag der Kirche und seine Erfüllung erfordern neben der Mitarbeit von Gemeindegliedern ausgebildete Fachleute wie Pfarrpersonen, Fachlehrpersonen für Religion, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie solche auf dem Gebiet der kirchlichen Sozialarbeit, der Diakonie, der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in anderen sozialen und diakonischen Diensten.

Artikel 4 Tätigkeitsfelder

¹ Bei den sozialen und diakonischen Diensten werden die folgenden vier Tätigkeitsfelder unterschieden:

a) Kirchliche Sozialarbeit

- Analyse von sozialen Brennpunkten in Kirchgemeinde und Region
- Entwicklung, Durchführung und Begleitung von sozialdiakonischen und Gemeinwesenarbeit-Projekten, namentlich auch mit Menschen am Rande der Gesellschaft
- Beratung und Begleitung von Personen mit rechtlichen, finanziellen oder Lebensfragen (Einzelhilfe, Schicksalsgruppen, psycho-soziale Hilfe, Begleitung usw.)
- Triage zu gesetzlichen und anderen Sozialdiensten und Beratungsstellen
- Förderung und Begleitung von Freiwilligen
- Mitwirkung in der Kirchgemeindeentwicklung

b) Diakonie

- Diakonische Situationsanalysen, Projektentwicklung und Diakonieanimation; kirchliche Gemeinwesen- und Quartierarbeit
- Mitwirkung *in* der Kirchgemeindeentwicklung
- Leitung und Mitleitung von Aktivitäten wie kirchgemeindliche Anlässe, Kurse, Gruppen, Hauskreise, Glaubensschulungen, Projekte, Gemeindefestwochen usw.
- Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern, Familien und älteren Menschen
- Förderung und Begleitung von Freiwilligen, Besuchsdiensten sowie von Leiterinnen und Leitern von Gruppen
- Besuche und Seelsorge in Gemeinde, Heimen und Spitälern
- Geistliche und gottesdienstliche Begleitung der selber verantworteten Aktivitäten

c) Jugendarbeit

- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Gruppen, Treffpunkten, offenen Angeboten, Projekten und Lagern
- Arbeit mit Eltern und Familien
- Gottesdienstliches Feiern mit Kindern, Jugendlichen und Familien
- Förderung und Begleitung von Freiwilligen sowie von Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern
- Mitwirkung in der Kirchgemeindeentwicklung

d) Spezialaufgaben

- Arbeit in Spezialgebieten wie Gerontologie, Erwachsenenbildung, Migration, Armut, junge Erwachsene und Familien, Ausbildung von Freiwilligen, innovative neue Projekte usw.
- Volontariate, Praktika und Zivildienst

² Zu allen Tätigkeitsfeldern gehört eine angemessene Beteiligung an gemeindeübergreifenden Aufgaben und an der kantonalen Vernetzung.

Artikel 5 Kombination von Tätigkeitsfeldern und Einsatzschwerpunkt

¹ Die in Art. 4 aufgezählten Tätigkeitsfelder und Tätigkeiten können in einer Anstellung miteinander kombiniert und periodisch der aktuellen Situation angepasst werden.

² Die Kirchenvorsteherschaft legt vor der Anstellung fest, welches Tätigkeitsfeld den inhaltlichen und zeitlichen Einsatzschwerpunkt bildet. Nach ihm richten sich die erforderliche Wahlfähigkeit und der zu verwendende Titel (Art. 9).

³ Eine spätere Änderung des Einsatzschwerpunktes (Tätigkeitsfeld) ist in gegenseitiger Übereinkunft ohne Änderungskündigung möglich. Vorgängig ist beim Kirchenrat die Wahlfähigkeit für den neuen Einsatzschwerpunkt abzuklären.

Artikel 6 Kombination von Anstellungsteilen

¹ Tätigkeiten als Fachlehrperson für Religion, im Prädikantenwesen oder in der Kirchenmusik sind ebenfalls mit den in Art. 4 genannten Tätigkeitsfeldern kombinierbar. Diese Anstellungsteile unterliegen aber den Bestimmungen der entsprechenden Reglemente, namentlich auch bezüglich der Besoldung und der für die Bestätigung der entsprechenden Wahlfähigkeit nachzuweisenden Qualifikationen.

Artikel 7 Anstellende Behörde, Unterstellung und Zusammenarbeit

¹ Anstellende und vorgesetzte Behörde ist die Kirchenvorsteherschaft.

² Die Tätigkeit erfolgt in enger Zusammenarbeit und Absprache mit den anderen kirchlichen Mitarbeitenden.

II. Wahlfähigkeit, Beauftragung und Mindestlohn

Artikel 8 Bestätigung der Wahlfähigkeit und Einstufung

¹ Für eine feste Anstellung in Teilzeit oder Vollzeit ist von der Kirchenvorsteherschaft vor der Anstellung oder vor einer Änderung des Einsatzschwerpunktes (Tätigkeitsfeld) beim Kirchenrat die Bestätigung der Wahlfähigkeit zu beantragen.

² Volontariate, Praktika und Zivildienst benötigen keine Wahlfähigkeit.

³ Der Kirchenrat kann Personen, die zur Erteilung der Wahlfähigkeit noch zusätzliche Qualifikationen erwerben müssen, eine zeitlich befristete Wählbarkeit zuerkennen. Er nennt dabei die Bedingungen, unter welchen in dieser Zeit die Wahlfähigkeit erworben werden kann.

⁴ Der Kirchenrat legt zusammen mit der Bestätigung der Wahlfähigkeit das anerkannte Ausbildungsniveau und das Mindestlohniveau gemäss Art. 12 fest.

⁵ Sind später die Voraussetzungen für eine höhere Einstufung erfüllt, können die Kirchenvorsteherschaft oder der Mitarbeiter resp. die Mitarbeiterin beim Kirchenrat die Anerkennung eines höheren Ausbildungsniveaus beantragen. Lohnwirksam wird eine solche jedoch nur mit dem Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft (Art. 12 Abs. 4).

Artikel 9 Voraussetzungen der Wahlfähigkeit und Titel

¹ Für die Wahlfähigkeit und den zu verwendenden Titel ist der Einsatzschwerpunkt (Tätigkeitsfeld) massgebend (Art. 4 und 5). Die Wahlfähigkeit für Tätigkeiten in Religionsunterricht, Prädikantenwesen und Kirchenmusik richtet sich nach den Bestimmungen der entsprechenden Reglemente (Art. 6).

² Die Wählbarkeit setzt in allen Fällen eine landeskirchliche Mitgliedschaft voraus, jene als Diakon oder Diakonin die Mitgliedschaft in der Evangelisch-reformierten Kirche.

a) Sozialdiakon oder Sozialdiakonin (Kirchliche Sozialarbeit):

Die Wahlfähigkeit als Sozialdiakon oder Sozialdiakonin wird im Rahmen der Übereinkunft Sozial-diakonische Dienste von der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz (DDK) geregelt. Sie erfordert:

1. Sozialfachlicher Abschluss an einer Fachhochschule oder Höheren Fachschule nach DDK-Vorgaben für Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone, und
2. Erfüllung der kirchlich-theologischen Mindestvorgaben der DDK für die Wahlfähigkeit von Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone.

b) Diakon oder Diakonin (Diakonie):

Die Wahlfähigkeit als Diakon oder Diakonin für den Kanton St. Gallen erfordert den Abschluss an einer vom Kirchenrat anerkannten theologisch-diakonischen Bildungsstätte auf mindestens Niveau Höhere Fachschule. Die Ausbildung muss sowohl qualifizierte sozialfachliche wie auch über die Mindestvorgaben der DDK für Sozialdiakonie hinaus gehende theologische und kirchlich-praktische Teile enthalten und mindestens drei Jahre Vollzeitstudium oder mindestens vier Jahre berufsbegleitende Studien umfassen.

c) Jugendarbeiter oder Jugendarbeiterin (Jugendarbeit):

(i) Die Wahlfähigkeit als Diakon oder Diakonin berechtigt automatisch auch zur Ausübung einer Tätigkeit als Jugendarbeiter oder Jugendarbeiterin.

Oder:

(ii) Die Person verfügt über

1. eine Wahlfähigkeit als Sozialdiakon oder Sozialdiakonin, oder einen vom Kirchenrat anerkannten pädagogischen Abschluss, oder eine andere für die Funktion qualifizierende Ausbildung mit einem Schwerpunkt auf der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, und

2. nachweisbare praktisch-theologische Grundkompetenzen.

Oder:

- (iii) Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, kann der Kirchenrat geeigneten Personen, welche ausschliesslich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden, eine zeitlich auf maximal sieben Jahre beschränkte Wählbarkeit im Kanton St. Gallen gewähren. Während dieser Zeit besteht die Verpflichtung, sich berufsbegleitend aus- oder weiterzubilden und regelmässig an den kantonalkirchlichen Treffen für Jugendarbeitende teilzunehmen, ansonsten die Wählbarkeit vorzeitig erlischt. In Härtefällen kann der Kirchenrat eine zeitlich begrenzte Fristverlängerung bewilligen.

d) Spezialaufgaben:

Mitarbeitende, die im Rahmen einer Spezialaufgabe tätig werden, haben zur Erteilung der kirchenrätlichen Wahlfähigkeit nachzuweisen:

1. eine der vorgesehenen Funktion angemessene Grundausbildung, und
2. eine zur Ausübung der Funktion hinreichende Spezialqualifikation.

Der Kirchenrat kann gegebenenfalls eine zeitlich beschränkte Wählbarkeit aussprechen und die Wahlfähigkeit von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen. Volontariate, Praktika und Zivildienst benötigen keine Wahlfähigkeit.

Artikel 10 Erteilung der Wahlfähigkeit im Äquivalenzverfahren

¹ Mitarbeitende, welche in der Kirche tätig werden möchten, verfügen oft über ein reiches Portfolio an Ausbildungs- und Erfahrungselementen, aber nicht notwendigerweise über die in Art. 9 geforderten formalen Abschlüsse. In solchen Fällen beurteilt der Kirchenrat die Wahlfähigkeit im Äquivalenzverfahren, gegebenenfalls unter Beizug von eigenen oder von DDK-Experten. Er kann

- a) sofort eine volle Wahlfähigkeit erteilen, oder
- b) eine Erteilung der Wahlfähigkeit ablehnen, oder
- c) eine zeitlich beschränkte Wählbarkeit erteilen und die definitive Wahlfähigkeit von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

Artikel 11 Beauftragung, Einsetzung und Ordination

¹ Mitarbeitende in sozialen und diakonischen Diensten werden der Gemeinde von der Kirchenvorsteherschaft in einem Gottesdienst vorgestellt und in Form einer öffentlichen Beauftragung in ihre Funktion eingesetzt.

² Nicht bereits ordinierte Diakoninnen und Diakone (Art. 9 Abs. 2 b) werden vom Kirchenrat nach mindestens zweijähriger Tätigkeit mit voller Wahlfähigkeit in der St. Galler Kirche ordiniert. Sie legen das von der Synode vorgeschriebene Ordinationsgelübde ab (GE 67-10).

Artikel 12 **Ausbildungsniveau und Mindestlohn**

(Tabellen der nachfolgend genannten Mindestlöhne siehe GE 53-25)

¹ Für die sozialen und diakonischen Dienste gelten Mindestlöhne. Sie orientieren sich an den Ansätzen für Lehrpersonen im Kanton St. Gallen. Ausbildungsniveau und Mindestlohnniveau können sich unterscheiden (Abs. 4).

² Bei der Einstufung werden fünf Ausbildungsniveaus und innerhalb dieser wiederum Lohnklassen und Lohnstufen unterschieden:

- Diakonie A: Master einer Fachhochschule oder Universität in einer für die Funktion qualifizierenden Studienrichtung (oder mit einer qualifizierenden Zusatzausbildung):
Der Mindestlohn richtet sich nach den kantonalen Ansätzen für Oberstufenlehrpersonen.
- Diakonie B: Bachelor einer Fachhochschule oder Universität in einer für die Funktion qualifizierenden Studienrichtung (oder mit einer qualifizierenden Zusatzausbildung).
Oder:
Abschluss an einer Höheren Fachschule in einer für die Funktion qualifizierenden Studienrichtung (oder mit einer qualifizierenden Zusatzausbildung), plus mehrjähriges Nachdiplomstudium oder mehrjährige qualifizierte Spezialausbildung:
Der Mindestlohn richtet sich nach den kantonalen Ansätzen für schulische Heilpädagogen ohne Lehrdiplom für Regelklassen.
- Diakonie C: Für die Funktion qualifizierender Abschluss (oder Abschluss mit einer qualifizierenden Zusatzausbildung) mindestens auf Niveau Höhere Fachschule:
Der Mindestlohn richtet sich nach den kantonalen Ansätzen für Primarlehrpersonen.
- Diakonie D: Abgeschlossene Berufslehre oder Mittelschule, ohne anerkannten Fachabschluss oder in Ausbildung; ab dem 28. Altersjahr:
Der Mindestlohn richtet sich nach den kantonalen Ansätzen für Primarlehrpersonen minus 10%.
- Diakonie E: Abgeschlossene Berufslehre oder Mittelschule, ohne anerkannten Fachabschluss oder in Ausbildung; bis zum vollendeten 27. Altersjahr:
Der Mindestlohn richtet sich nach den kantonalen Ansätzen für Primarlehrpersonen minus 20%.
Nach vollendetem 27. Altersjahr erfolgt automatisch der Übergang auf Mindestlohnniveau D, wobei pro zwei volle Dienstjahre E eine Lohnstufe D angerechnet wird.

³ Die kirchenrätliche Einstufung (Art. 8 Abs. 4 und 5) in eine Lohnklasse und Lohnstufe innerhalb des zutreffenden Ausbildungsniveaus erfolgt nach einem neuen Bildungsabschluss ins 1. Dienstjahr des entsprechenden Ausbildungsniveaus. Zusätzlich werden frühere Tätigkeiten und Erfahrungen angemessen berücksichtigt.

⁴ Erfordert eine Stelle bloss ein niedrigeres Ausbildungsniveau als die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ausweist oder während der Anstellung erwirbt (Überqualifikation), wird das Mindestlohniveau vom Kirchenrat auf Antrag der Kirchenvorsteherschaft entsprechend dem für diese Stelle geforderten Ausbildungsniveau festgelegt. Während einer laufenden Anstellung ist eine niedrigere Einstufung der Stelle nicht statthaft; dies muss anlässlich einer Neubesetzung geschehen.

⁵ Bei genügender Leistung wird von der Kirchenvorsteherschaft auf Beginn jedes Kalenderjahres ein Stufenanstieg gewährt.

⁶ Volontariate, Praktika und Zivildienst werden nach Ermessen der Kirchenvorsteherschaft oder den dafür bestehenden gesetzlichen Vorschriften entschädigt.

III. Anstellungsbedingungen

Artikel 13 Grundsatz und subsidiäre Bestimmungen

¹ In sozialen und diakonischen Diensten tätige Mitarbeitende dürfen bezüglich Anstellungsbedingungen nicht schlechter gestellt werden als die der gleichen kantonalen Lehrerbemerkungsgruppe (Art. 12 Abs. 2) zugewiesenen Fachlehrpersonen für Religion und in der Kirchenmusik Tätigen.

² Soweit die anstellende Kirchgemeinde über kein eigenes Personalreglement verfügt oder in diesem für einen Aspekt keine Regelung getroffen hat, gelten – insbesondere auch für eine Kündigung – subsidiär die Bestimmungen der kantonalen kirchlichen Dienst- und Bemerkungsverordnung (GE 68-11). Die allgemeinverbindlichen kantonalen kirchlichen Bestimmungen sind in jedem Fall einzuhalten.

Artikel 14 Wohnsitz und Arbeitsplatz

¹ Wohnsitz in der Kirchgemeinde oder Region ist wünschenswert, aber nicht obligatorisch.

² Die Kirchenvorsteherschaft stellt ein angemessenes, funktionsfähig eingerichtetes Büro zur Verfügung oder entrichtet eine angemessene Entschädigung für die Benützung von Privateinrichtungen.

Artikel 15 Sozialzulagen und Lohnabzüge Sozialversicherung

¹ Es gelten die gleichen Richtlinien und Ansätze wie für das st. gallische Staatspersonal.

² Die aktuellen Ansätze werden in GE 53-25 in tabellarischer Form dargestellt.

Artikel 16 Spesen

¹ Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsort und zurück werden nicht vergütet und nicht als Arbeitszeit angerechnet.

² Muss für dienstliche Verrichtungen innerhalb einer weitläufigen Kirchgemeinde, einer Region oder für Fahrten zu externen Einsatzorten ein öffentliches oder privates Verkehrsmittel benützt werden, wird eine Entschädigung vereinbart, entweder nach effektivem Aufwand oder pauschal.

Artikel 17 Weiterbildung, Supervision und Bildungsurlaub

¹ Es besteht ein jährlicher Anspruch auf fünf bezahlte Weiterbildungstage. Die Kirchgemeinde übernimmt zwei Drittel der Kosten der von ihr genehmigten Weiterbildungsmaßnahmen. **In einem Bildungsurlaubsjahr gilt der Anspruch auf diese ordentliche Weiterbildung als durch den Bildungsurlaub abgegolten.**

² Ein Pensum von mindestens 30 Prozent gibt zudem Anrecht auf jährlich acht Stunden Supervision, Intervision, Coaching oder Ähnliches. Die Kosten übernimmt nach vorheriger Genehmigung die Kirchgemeinde. Bei kleineren Pensen beteiligt sie sich in angemessenem Umfang.

³ Alle sechs Dienstjahre besteht Anrecht auf einen Bildungsurlaub von zwei Monaten; er kann auch etappiert bezogen werden. Voraussetzung ist der Nachweis von mindestens 15 Arbeitstagen besuchter Weiterbildung in diesen Jahren. Das Datum und die Bildungspläne sind frühzeitig mit der Kirchenvorsteherschaft abzusprechen und von ihr zu genehmigen. Der Lohn und eventuelle Stellvertretungskosten werden von der Kirchgemeinde übernommen. Auf eine Beteiligung der Kirchgemeinde an den Bildungskosten besteht kein Anrecht.

⁴ Alle drei Jahre besteht Anspruch auf eine von der Kantonalkirche angebotene und von ihr bezahlte Entwicklungs- und Laufbahnberatung von eins bis zwei Stunden. Eine allfällige Weiterführung ist im Rahmen des Supervisionsanspruchs möglich.

Artikel 18 Pensionierung

¹ Eine Anstellung in Teil- oder Vollzeit dauert maximal bis zum Ende des Monats, in welchem das ordentliche Pensionierungsalter erreicht wird. Sie gilt auf diesen Zeitpunkt automatisch als aufgelöst.

² Eine Beschäftigung in einer Stellvertretungsfunktion ist auch nach der Pensionierung möglich, sofern die entsprechenden Wahlfähigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind.

Artikel 19 Teilnahme an Sitzungen der Kirchenvorsteherschaft

¹ Mitarbeitende in sozialen und diakonischen Diensten mit mindestens einem 50%-Pensum nehmen an den Sitzungen der anstellenden Kirchenvorsteherschaft mit beratender Stimme teil. Sind in einer Kirchgemeinde mehr als zwei von ihnen teilnahmeberechtigt, delegieren sie eine Zweierdelegation.

Artikel 20 Diakonatskapitel

¹ Mitarbeitende in sozialen und diakonischen Diensten sind automatisch Mitglied des kantonalen Diakonatskapitels.

² Eine dem Pensum angemessene Teilnahme an dessen Zusammenkünften ist obligatorisch und Teil der Arbeitszeit.

³ Das Diakonatskapitel stellt aus seiner Mitte unentgeltlich Mentoratspersonen zur Verfügung, welche neue Mitarbeitende während dem ersten Jahr professionell und praxisorientiert begleitet.

Artikel 21 Konflikte

¹ Konflikte in der Kirchgemeinde, von denen Mitarbeitende in sozialen und diakonischen Diensten betroffen sind, versucht die Kirchenvorsteherschaft durch offene Gespräche zu lösen. Ist das nicht möglich, wird das zuständige Dekanat beigezogen.

IV. Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

Artikel 22 Übergangsbestimmungen und Besitzstandwahrung

¹ Alle bei Inkrafttreten dieses Reglements im sozialen und diakonischen Dienst einer Kirchgemeinde beschäftigten Mitarbeitenden können ihre bisherigen Funktionen in derselben Gemeinde auch weiterhin ausüben. Sie verwenden ab dann den gemäss den Art. 4, 5 und

9 auf ihren Einsatzschwerpunkt zutreffenden Titel. Bestehende Wählbarkeitsauflagen bleiben in Kraft.

² Jugendarbeiter und Jugendarbeiterinnen mit einer ausserordentlichen Zulassung nach Art. 6 Abs. 2 des alten Reglements für den Dienst der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer vom 1. Dezember 1997 fallen ab Inkrafttreten des neuen Reglements unter dessen Bestimmungen in Art. 9 Abs. 2 c (iii). Sie können ab diesem Zeitpunkt im Kanton St. Gallen während maximal sieben Jahren in ihrer Funktion weiterbeschäftigt werden.

³ Vom St. Galler Kirchenrat vor Inkrafttreten dieses Reglements als Sozial-Diakonischer Mitarbeiter oder Sozial-Diakonische Mitarbeiterin (SDM) oder als Sozialdiakon oder Sozialdiakonin wahlfähig erklärte Mitarbeitende behalten ungeachtet ihrer Ausbildung zeitlich nicht begrenzt sowohl ihre Wahlfähigkeit als Diakon oder Diakonin als auch als Sozialdiakon oder Sozialdiakonin. Sie benutzen den gemäss Art. 4, 5 und 9 auf ihren Einsatzschwerpunkt (Tätigkeitsfeld) zutreffenden Titel.

⁴ Bei Inkrafttreten dieses Reglements werden alle bisher in sozialen und diakonischen Diensten einer Kirchgemeinde Tätigen automatisch im Ausbildungsniveau Diakonie C (Art. 12 Abs. 2) und in der bisherigen Lohnklasse und -stufe eingeordnet, womit sich an ihrem Mindestlohniveau nichts ändert. Eine höhere Einstufung bedarf eines Antrages an den Kirchenrat gemäss Art. 8 Abs. 5, wobei Art. 12 Abs. 4 (Überqualifikation) anwendbar ist. Der zugehörige Lohn wird auf den Ersten des dem kirchenrätlichen Entscheid folgenden Monats wirksam, frühestens bei Inkrafttreten dieses Reglements.

Artikel 23 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement für den Dienst der Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer vom 1. Dezember 1997 und alle Nachträge.

³ Alle bisher bestehenden Beschäftigungsverhältnisse und Regelungen sind spätestens auf diesen Termin den neuen Bestimmungen anzupassen.

25. Juni 2012

Im Namen der Synode
Die Präsidentin: Daniela Zillig-Klaus
Der 1. Sekretär: Markus Bernet

Ersetzt:

GE 53-35 Tabelle der Mindestgehälter für Sozial-Diakonisch Mitarbeitende
vom 10. Dezember 2010

**Tabellen der Mindestlöhne für die sozialen und diakonischen Dienste
ab 1. Januar 2012**

Mindestlöhne Diakonie A
(GE 53-20 Art. 12)

[R/S]	Lohnklasse/Stufe	Jahreslohn (inkl. 13. ML)
	A 1	91'297.95
	A 2	95'241.65
	A 3	99'185.35
	A 4	99'185.35
	B 1	103'245.05
	B 2	107'306.30
	B 3	111'366.05
	B 4	115'427.45
	B 5	115'427.45
	B 6	115'427.45
	B 7	115'427.45
	C 1	119'254.80
	C 2	123'082.30
	C 3	126'911.40
	C 4	130'738.95
	C 5	134'567.90
	C 6	134'567.90
	C 7	134'567.90
	C 8	134'567.90
	C 9	134'567.90
	C 10	134'567.90
	D 1	135'147.10
	D 2	135'727.70
	D 3	136'308.30
	D 4	136'887.45

Mindestlöhne Diakonie B
(GE 53-20 Art. 12)

[HPoL]	Lohnklasse/Stufe	Jahreslohn (inkl. 13. ML)
	A 1	80'044.65
	A 2	82'944.75
	A 3	85'844.85
	A 4	85'844.85
	B 1	90'485.15
	B 2	95'125.45
	B 3	99'765.90
	B 4	104'406.30
	B 5	109'046.65
	B 6	109'046.65
	B 7	109'046.65
	B 8	109'046.65
	C 1	111'946.70
	C 2	114'846.70
	C 3	117'746.75
	C 4	120'646.90
	C 5	123'546.95
	C 6	123'546.95
	C 7	123'546.95
	C 8	123'546.95
	C 9	123'546.95
	D 1	124'706.60
	D 2	125'866.35
	D 3	127'027.55
	D 4	128'187.25

Mindestlöhne Diakonie C
(GE 53-20 Art. 12)

[P]	
Lohnklasse/Stufe	Jahreslohn (inkl. 13. ML)
A 1	71'923.60
A 2	75'404.35
A 3	78'884.90
A 4	78'884.90
B 1	82'131.90
B 2	85'380.20
B 3	88'628.70
B 4	91'877.10
B 5	95'125.45
B 6	95'125.45
B 7	95'125.45
B 8	95'125.45
C 1	98'141.55
C 2	101'157.80
C 3	104'174.05
C 4	107'190.20
C 5	110'206.30
C 6	110'206.30
C 7	110'206.30
C 8	110'206.30
C 9	110'206.30
D 1	111'366.05
D 2	112'641.90
D 3	113'801.60
D 4	114'962.75
D 5	116'238.65
D 6	117'398.40

Mindestlöhne Diakonie D
(GE 53-20 Art. 12)

[P-10%]	
Lohnklasse/Stufe	Jahreslohn (inkl. 13. ML)
A 1	64'731.25
A 2	67'863.90
A 3	70'996.40
A 4	70'996.40
B 1	73'918.70
B 2	76'842.20
B 3	79'765.85
B 4	82'689.45
B 5	85'612.90
B 6	85'612.90
B 7	85'612.90
B 8	85'612.90
C 1	88'327.40
C 2	91'042.05
C 3	93'756.65
C 4	96'471.15
C 5	99'185.65
C 6	99'185.65
C 7	99'185.65
C 8	99'185.65
C 9	99'185.65
D 1	100'229.45
D 2	101'377.75
D 3	102'421.50
D 4	103'466.45
D 5	104'614.80
D 6	105'658.60

Mindestlöhne Diakonie E
(GE 53-20 Art. 12)

[P-20%]	
Lohnklasse/Stufe	Jahreslohn (inkl. 13. ML)
A 1	57'538.90
A 2	60'323.50
A 3	63'107.90
A 4	63'107.90
B 1	65'705.50
B 2	68'304.15
B 3	70'902.95
B 4	73'501.70
B 5	76'100.35
B 6	76'100.35
B 7	76'100.35
B 8	76'100.35
C 1	78'513.25
C 2	80'926.25
C 3	83'339.25
C 4	85'752.15
C 5	88'165.05
C 6	88'165.05
C 7	88'165.05
C 8	88'165.05
C 9	88'165.05
D 1	89'092.85
D 2	90'113.50
D 3	91'041.30
D 4	91'970.20
D 5	92'990.90
D 6	93'918.70

Sozialzulagen ab 1. Januar 2012 (gem. GE 53-20 Art. 15)

- | | | | |
|--|----|--------------|----------|
| a) Geburtszulage | | Fr. 1'360.00 | |
| b) Kinderzulage für das 1. und 2. Kind | je | Fr. 2'400.00 | pro Jahr |
| Kinderzulage ab 3. Kind | je | Fr. 2'816.40 | pro Jahr |
| c) Ausbildungszulage | | Fr. 3'000.00 | pro Jahr |
- Der Anspruch entsteht mit Beginn der Ausbildung, frühestens nach vollendetem 16. Altersjahr und erlischt spätestens mit vollendetem 25. Altersjahr.*

Gehaltsabzüge Sozialversicherungen

- UVG pflichtiger Lohn
pro Jahr maximal Fr. 126'000.00 Arbeitnehmerbeitrag 0,85%
mit Versicherung des Überschusslohnes unbegrenzt
- Krankentaggeldversicherung (Empfehlung maximal 50% der Gesamtprämie)

10. Dezember 2011

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**Änderungen im Reglement für den Dienst
der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (GE 53-50),
2. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat unterbreitete der Synode vom 5. Dezember 2011 Botschaft und Anträge betreffend Änderungen im Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (GE 53-50). Da den gefassten Beschlüssen allgemeine Verbindlichkeit zukommt, ist nach Artikel 48, Absatz 1 des Geschäftsreglements der Synode für die damaligen Anträge 1 bis 5 eine zweite Lesung durchzuführen.

Der Kirchenrat legt Ihnen den Entwurf für die 2. Lesung unverändert vor.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt Ihnen folgenden **A n t r ä g e**:

1. **Im Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (GE 53-50) wird Artikel 10 wie folgt ergänzt:**

Art. 10 Abs. 6 (neu):

Der Kirchenrat legt zusammen mit der Bestätigung der Wahlfähigkeit das anerkannte Ausbildungsniveau und das Mindestlohniveau gemäss Art. 11 fest.

Art. 10 Abs. 7 (neu):

Sind später die Voraussetzungen für eine höhere Einstufung erfüllt, können die Kirchengemeinschaft oder der Mitarbeiter resp. die Mitarbeiterin beim Kirchenrat die Anerkennung eines höheren Ausbildungsniveaus beantragen. Lohnwirksam wird eine solche jedoch nur mit dem Einverständnis der Kirchengemeinschaft (Art. 11 Abs. 6).

2. Art. 11 Abs. 6 wird wie folgt abgeändert:
~~Bei Einstufungsunsicherheiten gibt die Kirchenratskanzlei Empfehlungen.~~ *Erfordert eine Stelle bloss ein niedrigeres Ausbildungsniveau als die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ausweist oder während der Anstellung erwirbt (Überqualifikation), wird das Mindestlohniveau vom Kirchenrat auf Antrag der Kirchengemeinschaft entsprechend dem für diese Stelle geforderten Ausbildungsniveau festgelegt. Während einer laufenden Anstellung ist eine niedrigere Einstufung der Stelle nicht statthaft; dies muss anlässlich einer Neubesetzung geschehen.*

3. Art. 11 Abs. 3, Kirchenmusik D, wird wie folgt ergänzt:
 Ohne anerkanntes Musikerdiplom oder in Ausbildung; *ab dem 28. Altersjahr.*
 [Rest unverändert]

4. Art. 11 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:
Kirchenmusik E: Ohne anerkanntes Musikerdiplom oder in Ausbildung; bis zum vollendeten 27. Altersjahr.
Die Mindestgehälter richten sich nach den kantonalen Ansätzen für Primarlehrkräfte minus 20%.
(Keine feste Anstellung nach Art. 6 möglich, vgl. Art. 10).
Nach vollendetem 27. Altersjahr erfolgt automatisch der Übergang auf Mindestlohniveau D, wobei pro zwei volle Dienstjahre E eine Lohnstufe D angerechnet wird.

5. Diese Änderungen treten nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

13. Februar 2012

Im Namen des Kirchenrates
 Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
 Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Botschaft und Anträge des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
betreffend**

**Zusammenschluss von Kirchgemeinden
und damit verbundene Änderungen**

**der Ziffern 41, 42, 43, 44 und 49
von Artikel 5 lit. c) der Kirchenordnung, 1. Lesung**

Sehr geehrte Synodale

Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden haben Auswirkungen auf den Bestand unserer Gemeinden wie er in Art. 5 der Kirchenordnung geregelt ist.

Die Kirchgemeinden Oberhelfenschwil, Brunnadern und Mogelsberg einerseits sowie Hemberg und St. Peterzell andererseits haben an ihren Kirchgemeindeversammlungen im Frühling 2012 beschlossen, sich je per 1. Januar 2013 zusammenzuschliessen. Zudem fusionierten die politischen Gemeinden Brunnadern, Mogelsberg und St. Peterzell per 1. Januar 2009 zur politischen Gemeinde Neckertal.

Das hat zur Folge, dass in der Kirchenordnung in Art. 5 lit. c) die Ziffern 41, 42, 43, 44 und 49 der neuen Situation und Namensgebung angepasst werden müssen.

Gemäss Art. 6 der Kirchenordnung bedürfen Bestandesänderungen und Namensänderungen von Kirchgemeinden der Genehmigung durch die Synode.

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat stellt folgende **A n t r ä g e**:

1. In der Kirchenordnung seien in Art. 5 lit. c) die Ziffern 41, 42, 43, 44 und 49 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):

41. Unteres Neckertal

mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Oberhelfenschwil sowie denjenigen der Dörfer Brunnadern und Mogelsberg der politischen Gemeinde Neckertal (ausgenommen diejenigen mit Wohnsitz in Dicken, Hofstetten und im Gebiet östlich von Furth)

42. aufgehoben

43. Oberer Necker

mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Hemberg, denjenigen der zur politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau gehörenden Gehöfte Hinternecker und Hanskuen sowie denjenigen der politischen Gemeinde Neckertal aus den Dörfern St. Peterzell (mit den Teilen Stofel und Wald sowie dem Gebiet östlich von Furth), Dicken und Hofstetten

44. aufgehoben

49. aufgehoben

2. Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2013 in Kraft.

2. April 2012

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.

Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

**Bericht des Kirchenrates
an die Mitglieder der Synode
über**

den Stand der hängigen Motionen und Postulate

Sehr geehrte Synodale

Der Kirchenrat hat an seiner Sitzung vom 2. Mai 2011 eine elfköpfige Kommission unter der Leitung des Synodalen Ruedi H. Egger, Mörschwil, eingesetzt (Pfr. Markus Anker, Ueli Bächtold und Margrit Gerig, alle Tablat-St. Gallen; lic. iur. Martin Baumann, Nesslau; Paul Baumann, Arbeitsstelle Gemeindeentwicklung; Werner Krüsi, Balgach; Pfr. Patrik Müller, St. Gallen; Sybille Pelzmann, Wil; Ursula Schweizer, Uznach, Pfrn. Dr. Trix Gretler und Heinrich Zweifel, beide Mittleres Toggenburg). Sie nimmt sich des Postulats Gerig/Egger betr. „Partnerschaftliche Gemeindeleitung“ an, überwiesen an der Wintersynode 2010. Darin wird der Kirchenrat beauftragt, der Synode Bericht zu erstatten über die aktuelle Situation, vorhersehbare Entwicklungen und denkbare Gestaltungsformen einer zukunftsfähigen partnerschaftlichen Gemeindeleitung. Die Kommission hat den Auftrag, zuhanden des Kirchenrates bis Ende 2012 einen Zwischenbericht und bis spätestens Frühjahr 2014 ihren Schlussbericht zu erstellen. Anschliessend wird der Kirchenrat seinerseits der Synode Bericht und Antrag unterbreiten.

13. Februar 2012

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dölf Weder, Pfr. Dr. theol.
Der Kirchenschreiber: Markus Bernet

PROTOKOLL

der Synodaltagung

vom 5. Dezember 2011 im Kantonsratssaal in St. Gallen

Vor Aufnahme der Verhandlungen, mit Beginn um 08.30 Uhr, hält Kirchenrätin Dr. Elisabeth Frick Tanner, St. Gallen, die einleitende Besinnung. Sie bezieht sich in ihrer Einstimmung auf die Worte von C. G. Jung: „Der alternde Mensch sollte wissen, dass sein Leben nicht ansteigt und sich erweitert, sondern dass ein unerbitterlicher innerer Prozess die Verengung des Lebens erzwingt. Für den jugendlichen Menschen ist es beinahe eine Sünde oder wenigstens eine Gefahr, zu viel mit sich selbst beschäftigt zu sein, für den alternden Menschen ist es seine Pflicht und Notwendigkeit, seinem Selbst ernsthafte Betrachtung zu widmen. Die Sonne zieht ihre Strahlen ein, um sich selber zu erleuchten, nachdem sie ihr Licht auf eine Welt verschwendet hat.“ Im Zitat von C. G. Jung wird deutlich, wie sehr Menschen beim Älterwerden ihre eigene Spiritualität erleben und erfahren können. Sie ringen um den Sinn und die Bedeutung ihres persönlichen Lebens. Es geht um die Ganzheit, d.h. um die Integration der ganzen Persönlichkeit. Diese umfasst auch die bis anhin unbewussten, nicht gelebten oder verdrängten Teile unserer Seele. Das Selbst als übergeordnete seelische Instanz wird zum Gestalter und Helfer dieses Individuationsprozesses. Menschen im mittleren und hohen Alter sehen sich vielfältigen Lebensaufgaben gegenüber. Das Altwerden kann als narzisstisches Trauma, als Verlust und Bedrohung erlebt werden. Der Bezug zum Göttlichen und Transzendenten ist gefährdet. Werden die anstehenden Entwicklungsaufgaben nicht positiv erfahren und bewältigt, führen sie zu vielfältigen psychosozialen Krisen, Ängsten und psychosomatischen Erkrankungen. Kirchenrätin Elisabeth Frick Tanner schliesst ihre Gedanken zu Alter und Würde und lässt das Lied KGB 363, Verse 1, 2 und 5 singen.

1. Eröffnung durch den Präsidenten der Synode

Synodalpräsident Karl Gabler, St. Gallen C, eröffnet die Wintersession. Er dankt Kirchenrätin Elisabeth Frick Tanner für ihre Einstimmung.

Karl Gabler begrüsst die Mitglieder der Synode, des Kirchenrates und die Vertreter der Presse sowie die Gäste, die auf der Tribüne Platz genommen haben.

Synodalpräsident Gabler macht darauf aufmerksam, dass die Verhandlungen für eine Kaffeepause um ca. 9.30 Uhr unterbrochen werden.

Der Synodalpräsident stellt fest, dass die Sitzungsunterlagen rechtzeitig zugestellt worden sind und die Synode somit ordnungsgemäss eingeladen worden ist. Die Verhandlungen werden elektronisch aufgezeichnet.

2. Namensaufruf

Der Namensaufruf ergibt die Anwesenheit von 160 Synodalen; das absolute Mehr beträgt demnach 81. Entschuldigt haben sich Cornelia Bärlocher Hüberli und Pfr. Klaus Stahlberger, beide Straubenzell St. Gallen West; Margrit Gerig und Corina Schleuniger, beide Tablat-St. Gallen; Barbara Wolfer, Rorschach; Franziska Wagner, Thal-Lutzenberg; Vanessa Hitz, Berneck-Au-Heerbrugg; Pfr. Marcel Wildi, Buchs; Michael Haltinner, Sargans-Melsvilters-Wangs; Guy Perdrizat, Rapperswil-Jona; Peter Rösli, Krummenau; Trudi Ammann und Marianne Wirz, beide Brunnadern; Georg Scheu, Mogelsberg, sowie Philipp Alder und Katharina Enz, beide Oberuzwil. Unentschuldigt abwesend ist Adriano Bitterli, Tablat-St. Gallen. Anwesend sind alle sieben Kirchenratsmitglieder.

Um 11.00 Uhr ergibt die Präsenzkontrolle die Anwesenheit von 160 Synodalen.

3. Bericht über den Stand der Synode

Von den 180 Sitzen sind gegenwärtig drei vakant, je einer in Tablat-St. Gallen, Thal-Lutzenberg und Eichberg-Oberriet. Seit der letzten Session wurden keine Synodalen neu gewählt.

Zur Zeit gehören 96 Frauen der Synode an, was einem Anteil von 53,33% im Kirchenparlament entspricht; es haben weiterhin 31 Theologinnen und Theologen Einsitz. Das älteste Mitglied steht im 75. und das jüngste im 22. Lebensjahr. Das Durchschnittsalter aller Synodalen liegt bei etwas mehr als 51 Jahren.

Nach 26 Jahren Kirchendienst nimmt heute Jörg Abderhalden, Alt St. Johann, zum letzten Mal als Parlamentarier an einer Session teil. Kirchenschreiber Markus Bernet dankt Jörg Abderhalden für sein langjähriges und engagiertes Wirken als Synodaler und Präsident der Kirchenvorsteherschaft Alt St. Johann. Die Synode bestätigt dies mit Applaus.

Jörg Abderhalden dankt für die angenehmen 26 Jahre und wünscht dem Kirchenrat sowie dem Kirchenparlament alles Gute für die Zukunft.

4. Inpflichtnahme neuer Synodaler

Gemäss Artikel 167 lit. a) der Kirchenordnung sind neu gewählte Synodale durch die Synode in Pflicht zu nehmen. Da keine Synodalen neu gewählt wurden, entfällt dieses Geschäft.

5. Wahl eines Vizedekans oder einer Vizedekanin für den Kirchenbezirk Toggenburg für den Rest der Amtsdauer 2010 - 2014

Pfrn. Dorothea Henschel-Hamel, Krummenau, erreichte Ende November 2011 das Pensionsalter und gab daher bereits an der Sommersession 2011 ihren Rücktritt als Vizedekanin bekannt. Synodalpräsident Karl Gabler dankt Dorothea Henschel für ihr grosses Engagement. Da an der Sommersynode 2011 kein Wahlvorschlag vorlag, musste dieses Geschäft auf die Wintersession verschoben werden.

Seitens des Pfarrkapitels und der Vorsynode Toggenburg wird Pfr. Martin Böhringer, Alt St. Johann, zur Wahl vorgeschlagen und vom Kirchenparlament einstimmig gewählt.

Der Neugewählte wird vom Synodalpräsidenten Karl Gabler in Pflicht genommen.

6. Wahl eines Mitglieds in die Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten für den Rest der Amtsdauer 2010 - 2014

Von Pfr. Daniel Klingenberg, St. Gallen, liegt ein Rücktrittsschreiben vor. Der Synodalpräsident verdankt seine geleisteten Dienste.

Zur Wahl stellt sich Lotti Gerber, St. Gallen. Sie wird von der Vorsynode St. Gallen vorgeschlagen.

Weitere Vorschläge werden keine gemacht.

Die Nominierte wird einstimmig als Mitglied in die Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten für den Rest der Amtsdauer 2010 – 2014 gewählt.

Synodalpräsident Karl Gabler dankt der Gewählten für ihre Bereitschaft und wünscht ihr alles Gute.

7. Voranschlag 2012 inkl. Finanzprognose der Kantonalkirche und Voranschlag 2012 der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten sowie Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Kirchenrat Lukas Kuster, Diepoldsau, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates. Es liegt ein Budget für 2012 mit einem Mehraufwand der Zentralkasse von rund CHF 66'000.00 vor. Das Budget der Zentralkasse wurde konsequent nach dem Bruttoprinzip erstellt und ist daher transparent. Das Bruttoprinzip verbietet die Verrechnung von Einnahmen mit Ausgaben. Das Budget rechnet mit gleichbleibenden Stellenprozenten. Die beiden Kostenstellen Wartensee wurden mit CHF 0.00 im Voranschlag 2012 erfasst. Die Kosten für das leer stehende Schloss werden aktuell jedoch auf ca. CHF 40'000 bis 50'000 pro Jahr geschätzt. Die Finanzprognose für die Jahre 2012 bis 2016 geht von rückläufigen Steuereinnahmen aus. Die Ausgaben im Perle-Betrieb müssen dementsprechend auch in den nächsten Jahren angepasst werden. Im Finanzausgleichsfonds wird mit einem Mehraufwand von CHF 1'930'000.00 gerechnet. Ziel wird sein, den Finanzausgleichsfonds zu entlasten und für grössere Aufgaben ein vernünftiges Mass zu finden. Die Ausgaben im Finanzausgleich betreffen die Bereiche innovative und regionale Projekte, erhöhter Bedarf der Kirchgemeinden in Finanzausgleich Beitragsart A, Fusionsbonus bis in das Jahr 2015. Erste Entlastung soll der Wartenseefonds bringen. Zudem ist in der nächsten Sommersynode eine Diskussionsvorlage geplant, um den Finanzausgleich nachhaltig und substantiell zu entlasten. Die Finanzplanung ist aktualisiert und liegt zusammen mit dem Budget vor. Kirchenrat Kuster bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Der Voranschlag 2012 der Kantonalkirche wird seitenweise nach Kostenstellenrechnung und Verwaltungsrechnung durchgegangen.

Ruedi Egger, Goldach, wünscht im Sinne der Transparenz das Budget auf Seite 12 zu korrigieren und einen Betrag für Wartensee aufzunehmen. Er **beantragt** daher, **unter der Position 303 sei ein Betrag von CHF 50'000.00 aufzunehmen**. Kirchenrat Lukas Kuster skizziert den Budgetprozess. Das Budget wurde bereits im Juni erarbeitet. Wichtig ist, dass die Synode um die für Wartensee zu erwartenden Mehrkosten weiss.

In der Abstimmung **unterliegt** der **Antrag Egger mehrheitlich** und wird **abgelehnt**.

Pfr. Christoph Anderegg, Wildhaus, ist beunruhigt, dass die Ausgaben im Finanzausgleich auf Seite 4 so stark ansteigen. Kirchenrat Lukas Kuster verweist auf die Diskussionsvorlage von kommandem Sommer zum Finanzausgleich. Mit einem möglichen Verkauf von Schloss Wartensee und dem daraus geäufteten Wartenseefonds können die Ausgaben im Finanzausgleichsfonds reduziert werden. Dass weiterer Handlungsbedarf besteht, ist unbestritten.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, das Budget der Kantonalkirche zu genehmigen. Zur Empfehlung der GPK sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung zum **Voranschlag 2012 der Kantonalkirche** werden die Anträge 1 bis 3 des Kirchenrates einstimmig gutgeheissen:

1. **Der Voranschlag für das Jahr 2012 sei zu genehmigen.**
2. **Es sei eine Zentralsteuer von 3,1% (2,6% ordentliche Zentralsteuer und 0,5% Entwicklungszusammenarbeit Inland/Ausland) zu erheben.**
3. **Die vorliegende Finanzprognose 2013 bis 2016 sei in zustimmendem Sinne zur Kenntnis zu nehmen.**

Hans-Paul Candrian, Rorschach, Präsident der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten, erläutert Botschaft und Antrag der Kommission. Für das Jahr 2012 ist eine breite Umfrage zum Kirchenboten geplant. 2013 soll dann die Synode darüber orientiert werden und allfällige strategische Entscheide fällen. Bevor grössere Veränderungen in Bereichen wie Format, Titel, Umfang, Gliederung, Versandrhythmus, Illustration und Druck ins Auge gefasst werden, muss das aktuelle Produkt detailliert analysiert werden. Es geht nicht nur um die ungeschminkte Leserstimme, sondern auch um die Meinungen der Nichtleserschaft. Weiterhin relativ unklar bleibt die Situation bezüglich der Versandkosten des Kirchenboten. Das budgetierte Defizit für 2012 kann ohne Folgen durch das Eigenkapital abgedeckt werden. Er bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen. Der Voranschlag 2012 des Kirchenboten wird durchberaten.

Pfr. Helmut Heck, Sax-Frümsen, fragt nach, ob das neue Layout erst 2013 zum Tragen käme. Hans-Paul Candrian bestätigt den Zeitplan, dass im Jahr 2012 die Umfrage stattfinden würde und ein neues Layout frühestens im 2013 zur Anwendung käme.

Susi Büchi, Ennetbühl, schätzt die engagierte Arbeit der Kibo-Kommission. Sie glaubt allerdings nicht, dass die vorgeschlagene Umfrage eine grosse Hilfe bei der Gestaltung sein wird. Sie ist der Meinung, dass die Kibo-Kommission mit ihrem Gespür für die Leserschaft dies selber in die Hand nehmen kann. Sie **beantragt daher, das Konto 7232 „Überarbeitung Kibo“ im Budget 2012 des Kirchenboten soll gestrichen werden.** Für Hans-Paul Candrian ist es wichtig, dass die Grundlagen von Profis erarbeitet werden. Die Entscheidungen werden dann von der Kibo-Kommission bzw. der Synode getroffen. Susi Büchi wünscht jetzt über den Kredit zu entscheiden und nicht am Schluss, wenn das Geld bereits ausgegeben ist.

In der Gegenüberstellung **unterliegt** der **Antrag Büchi** gegen denjenigen der Kibokommission **grossmehrheitlich** und **wird abgelehnt**.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

Die Geschäftsprüfungskommission empfiehlt, das Budget der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten zu genehmigen. Zur Empfehlung der GPK sind keine Wortmeldungen zu verzeichnen.

In der Abstimmung zum **Voranschlag 2012 des Kirchenboten** wird der Antrag der Redaktions- und Verlagskommission für die Herausgabe des Kirchenboten bei einigen Gegenstimmen gutgeheissen:

Der Voranschlag für das Jahr 2012 sei zu genehmigen.

Der Synodalpräsident dankt Kirchenrat Lukas Kuster, Zentralkassier Herbert Weber, den Organen des Kirchenboten sowie der Geschäftsprüfungskommission für die geleistete Arbeit.

8. Zusammenschluss von Kirchgemeinden und damit verbundene Änderungen der Ziffern 32, 33, 36, 37, 39 und 40 von Artikel 5 lit. c) der Kirchenordnung, 2. Lesung

Synodalpräsident Karl Gabler, St. Gallen C, macht auf die Regeln bei zweiten Lesungen aufmerksam.

Kirchenrätin Dr. iur. Antje Ziegler Schmidt, St. Gallen, erläutert Botschaft und Anträge des Kirchenrates und bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Diskussion wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung werden die Anträge des Kirchenrates in 2. Lesung einstimmig genehmigt:

3. In der Kirchenordnung seien in Art. 5 lit. c) die Ziffern 32, 33, 36, 37, 39 und 40 wie folgt zu ändern (*Änderungen kursiv und fett*):

32. Wildhaus-Alt St. Johann

mit den Evangelischen der politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann

33. aufgehoben

36. aufgehoben**37. Krummenau-Ennetbühl**

mit den Evangelischen des ehemaligen Gemeindegebietes Krummenau (bis 31.12.2004) der politischen Gemeinde Nesslau-Krummenau (ausgenommen diejenigen in den Gehöften Hinternecker und Hanskuen)

39. Mittleres Toggenburg

mit den Evangelischen der politischen Gemeinden Lichtensteig und Wattwil

40. aufgehoben

4. Diese Änderungen treten nach der 2. Lesung und nach Ablauf der fakultativen Referendumsfrist rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft.

9. Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste (GE 53-20), 1. Lesung

Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder, St. Gallen, erläutert Botschaft und Antrag des Kirchenrates. Dölf Weder dankt allen Mitwirkenden für ihr Mitdenken an diesem Reglement. Dieses entstand einerseits auf der Grundlage grosser Vorbereitungsarbeiten des Kantonalen Diakonatskapitels und andererseits durch sehr hilfreiche Rückmeldungen aus der Vernehmlassung. Es handelt sich um eine dieses Berufsfeld differenzierende Vorlage. Im Reglement wird es künftig eine Differenzierung nach Ausbildungsniveau geben. Bedingt durch verschiedene Ausbildungsniveaus erfolgt bei der Entlohnung eine Abstufung. Zudem wird nach Tätigkeitsfeldern unterschieden, so dass die Kirchgemeinden je nach Art der Aufgaben entsprechend ausgebildete Personen zur Anstellung suchen können. Er bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Das Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste wird artikelweise durchberaten.

Artikel 1 bis 3 passieren diskussionslos und einstimmig.

Zu Artikel 4 lit. b) zweiter Punkt **beantragt** Urs Meier, Straubenzell St. Gallen West, dass Wort „bei“ durch „in“ zu ersetzen, so dass überall der gleiche Wortlaut „Mitwirkung in der Kirchgemeindeentwicklung“ formuliert ist, nicht dass man den Eindruck bekommen könnte, dass unter lit. b) etwas anderes als in den anderen Artikeln gemeint ist. Kirchen-

ratspräsident Dölf Weder dankt für die Aufmerksamkeit und ist mit dem Antrag einverstanden.

In der Abstimmung **wird der Antrag Meier angenommen.**

Artikel 5 bis 23 passieren diskussionslos und einstimmig.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

In der Schlussabstimmung wird der Antrag des Kirchenrates mit der redaktionellen Änderung von Urs Meier in 1. Lesung einstimmig gutgeheissen:

Das Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste (GE 53-20) sei in 1. Lesung zu genehmigen.

10. Änderungen im Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (GE 53-50), 1. Lesung

Kirchenratspräsident Pfr. Dr. Dölf Weder, St. Gallen, erläutert Botschaft und Antrag des Kirchenrates. Mit der soeben erfolgten Zustimmung zum Reglement für die sozialen und diakonischen Dienste schlägt der Kirchenrat im Kirchenmusikerreglement entsprechende Anpassungen, d.h. eine Parallelisierung vor. Er bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Diskussion wird nicht gewünscht.

Die Anträge 1 bis 5 des Kirchenrates werden einzeln beraten:

1. Im Reglement für den Dienst der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (GE 53-50) wird Artikel 10 wie folgt ergänzt:

Art. 10 Abs. 6 (neu):

Der Kirchenrat legt zusammen mit der Bestätigung der Wahlfähigkeit das anerkannte Ausbildungsniveau und das Mindestlohniveau gemäss Art. 11 fest.

Art. 10 Abs. 7 (neu):

Sind später die Voraussetzungen für eine höhere Einstufung erfüllt, können die Kirchengemeinschaft oder der Mitarbeiter resp. die Mitarbeiterin beim Kirchenrat die Anerkennung eines höheren Ausbildungsniveaus beantragen. Lohnwirksam wird eine solche jedoch nur mit dem Einverständnis der Kirchengemeinschaft (Art. 11 Abs. 6).

In der Abstimmung wird der **1. Antrag** des Kirchenrates diskussionslos und einstimmig in **1. Lesung** gutgeheissen.

2. **Art. 11 Abs. 6** wird wie folgt abgeändert:

~~Bei Einstufungsunsicherheiten gibt die Kirchenratskanzlei Empfehlungen. Erfordert eine Stelle bloss ein niedrigeres Ausbildungsniveau als die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ausweist oder während der Anstellung erwirbt (Überqualifikation), wird das Mindestlohniveau vom Kirchenrat auf Antrag der Kirchengemeinschaft entsprechend dem für diese Stelle geforderten Ausbildungsniveau festgelegt. Während einer laufenden Anstellung ist eine niedrigere Einstufung der Stelle nicht statthaft; dies muss anlässlich einer Neubesetzung geschehen.~~

Philipp Jordi Kramis, Weesen-Amden, fragt an, ob es möglich ist, eine Person für unterschiedliche kirchenmusikalische Dienste nach verschiedenen Ausbildungsniveaus zu entlönnen. Kirchenratspräsident Dölf Weder bejaht dies, sofern es sich um verschiedene Teilzeitanstellungen handelt. Innerhalb einer einzelnen Anstellung wird nicht pro Dienst unterschieden. Diese Differenzierung wird heute schon bei den Fachlehrpersonen für Religion auf der Primarschul- und Oberstufe angewendet. Ferner fragt Philipp Jordi nach, ob eine solche Lösung auch in anderen Berufsgruppen möglich wäre. Kirchenratspräsident Dölf Weder verweist bejahend auf Diakone, die auch Oberstufenreligionsunterricht erteilen und bereits jetzt für diese katechetischen Dienste anders entlohnt werden. Angesichts kommender Sparübungen wird künftig noch vermehrt darüber nachgedacht werden müssen, welche Personen der verschiedenen Berufsgruppen welche Aufgaben wahrnehmen sollten. Ein optimierter Personaleinsatz wird nötig werden.

Pfr. Thomas Schüpbach, Weesen-Amden, fragt an, ob eine differenzierte Entlohnung auch bei den Diakoninnen und Diakonen möglich ist. Verena Kesselring, Bad Ragaz-Pfäfers, weist darauf hin, dass Lohnsenkungen bei Personen, die im sozial und diakonischen Dienst stehen, nur bei Neuanstellungen möglich sind. Kirchenratspräsident Dölf Weder bestätigt Verena Kesselring.

In der Abstimmung wird der **2. Antrag** des Kirchenrates einstimmig in **1. Lesung** gutgeheissen.

3. **Art. 11 Abs. 3, Kirchenmusik D**, wird wie folgt ergänzt:

Ohne anerkanntes Musikerdiplom oder in Ausbildung; ab dem 28. Altersjahr.
[Rest unverändert]

In der Abstimmung wird der **3. Antrag** des Kirchenrates diskussionslos und einstimmig in **1. Lesung** gutgeheissen.

4. Art. 11 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Kirchenmusik E: Ohne anerkanntes Musikerdiplom oder in Ausbildung; bis zum vollendeten 27. Altersjahr.

Die Mindestgehälter richten sich nach den kantonalen Ansätzen für Primarlehrkräfte minus 20%.

(Keine feste Anstellung nach Art. 6 möglich, vgl. Art. 10).

Nach vollendetem 27. Altersjahr erfolgt automatisch der Übergang auf Mindestlohniveau D, wobei pro zwei volle Dienstjahre E eine Lohnstufe D angerechnet wird.

In der Abstimmung wird der **4. Antrag** des Kirchenrates diskussionslos und einstimmig in **1. Lesung gutgeheissen**.

5. Diese Änderungen treten nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Pfr. Christoph Anderegg, Wildhaus, will wissen, ob die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker ebenfalls Mitglied der evang. Landeskirche sein müssen. Kirchenratspräsident Dölf Weder verneint dies. Sollte das der Wunsch der Synode sein, müsste eine allfällige Reglementsänderung mit einer Motion in Angriff genommen werden.

In der Abstimmung wird der **5. Antrag** des Kirchenrates diskussionslos und einstimmig in **1. Lesung gutgeheissen**.

11. Verwendung des Verkaufserlöses Schloss Wartensee

Kirchenrat Pfr. Heinz Fäh, Rapperswil, erläutert Botschaft und Antrag des Kirchenrates. Leider hat der Schlossverkauf noch nicht geklappt. Eine Liegenschaft ist erst dann verkauft, wenn der Vertrag unterzeichnet und das Geld auf dem Konto eingegangen ist. Ziel des Kirchenrates ist es, das Schloss gewinnbringend zu verkaufen und den daraus erzielten Erlös für kirchliches Leben in den Kirchgemeinden einzusetzen. Der Kirchenrat möchte weiterhin innovative und regionale Projekte in Kirchgemeinden fördern und ermöglichen. Mit dieser Vorlage soll der Finanzausgleichsfonds entlastet werden und den Kirchgemeinden soll ihre Innovationskraft erhalten bleiben. Kirchenrat Fäh bittet um Eintreten.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Diskussion wird nicht gewünscht.

Urs Meier, Straubenzell St. Gallen West, dankt dem Kirchenrat für diese kreative Vorlage.

Rückkommen wird nicht gewünscht.

In der Abstimmung werden die Anträge 1 und 4 einstimmig sowie die Anträge 2 und 3 des Kirchenrates bei einer Gegenstimme gutgeheissen:

1. **Der Netto-Verkaufserlös von Schloss Wartensee fliesst in einen neu zu schaffenden Wartensee-Fonds.**
2. **Aus ihm werden voraussichtlich nachhaltige, regionale und innovative Projekte von Kirchgemeinden und kantonalkirchlichen Dienststellen während jeweils maximal drei Jahren gefördert.**
3. **Der Kirchenrat legt in einem Fondsreglement die Details fest und stellt sicher, dass die Geldentnahme so gestaltet wird, dass der Fonds während circa 20 bis 25 Jahren Projektbeiträge in jährlich ähnlicher Grössenordnung ausschütten kann.**
4. **Der Finanzausgleichsfonds ist im gleichen Umfang zu entlasten.**

12. Motionen, Postulate, Interpellationen und Resolutionen

Folgende **Interpellation** ist termingerecht eingereicht worden:

Von **Manfred Schafflützel, Ganterschwil**

betreffend Massnahmen zur Qualitätssicherung in den Pfarrämtern

„Wortlaut: ‚Ist der Kirchenrat bereit, der Qualitätssicherung bei den Pfarrämtern vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken und entsprechende Massnahmen zu ergreifen? Wenn ja: wie und bis wann? Wenn nein: warum nicht?‘

Begründung:

Unsere Familie wohnt seit genau 40 Jahren hier in Ganterschwil. Somit haben wir an der gleichen Pfarrstelle verschiedene Pfarrpersonen an der Arbeit gesehen. Bis vor kurzem handelte es sich um eine 100%-Stelle mit stets etwa 430 Gemeindegliedern (jetzt noch 90%).

Es ist erstaunlich, wie verschieden die Pfarrpersonen mit dem gleichen Pensum umgegangen sind: Es gab Maximalisten, Minimalisten und alles dazwischen!

Die Instrumente Stellenbeschrieb, Zielsetzungen, Mitarbeitergespräche waren sicher hilfreich in den vergangenen Jahren, aber wenn sich eine Pfarrperson dem Minimalismus verschrieben hat, reichen sie nach meiner Erfahrung nicht aus.

Der Grund liegt in den mangelnden Vergleichsmöglichkeiten der Kirchengemeinschaft einer kleinen Gemeinde: Von wo weg ist eine Pfarrperson überfordert? Was darf man ihr zumuten und was nicht?

Wendet man sich als Laie an den Dekan oder, eine Stufe höher, an den Kirchenratspräsidenten, trifft man jedes Mal auf Pfarrpersonen, die befangen sind und denen es offensichtlich peinlich ist, einem Kollegen oder einer Kollegin ein wenig auf die Finger zu klopfen.

Für mich bestünde eine gute Lösung des Problems in einer Ombudsstelle pro Kirchenbezirk. Drei Mitglieder: zwei Laien und eine Pfarrperson. Vorsitz: ein Laie. Eine solche Einrichtung würde bei Problemen die Dekane entlasten und könnte eine gewisse Qualitätskontrolle über die Pfarrämter ausüben.

Eine gewisse **externe** Qualitätskontrolle ist heutzutage unabdingbar. Das mussten auch ich und meine Lehrerkollegen einsehen. Wir haben uns anfänglich schwer damit getan. Aber dann haben wir das eingesehen. Also eine Bitte an die Pfarrerschaft: Tun Sie etwas Mutiges und nehmen Sie etwas Ähnliches auf sich wie die Lehrer!

Bitte diskutieren Sie dieses Thema im Kirchenrat eingehend. Erkundigen Sie sich bei anderen Kantonalkirchen, wie man dort die Qualitätssicherung handhabt und was man für Lösungen gefunden hat.

Ich freue mich auf Ihre Antwort an der nächsten Synode und grüsse Sie freundlich.“

Kirchenrat Pfr. Martin Schmidt, Haag, weist auf die ausführliche und schriftlich vorliegende Antwort des Kirchenrates hin.

Der Kirchenrat beantwortet die Frage von Manfred Schafflützel mit „nein“.

Der Kirchenrat misst der kantonalkirchlichen *Förderung* einer hohen Qualität der pfarramtlichen Tätigkeit weiterhin einen hohen Stellenwert zu. Bezüglich der vom Interpellanten verlangten *Qualitätssicherung* sind dem Kirchenrat aber wegen der in Kirchenverfassung und Kirchenordnung verankerten Zuständigkeit der lokalen Kirchengemeinden und deren Vorsteherschaften für die Tätigkeit der Pfarrpersonen enge Grenzen gesetzt. Innerhalb dieser Grenzen nimmt der Kirchenrat seine Aufgaben und Kompetenzen bereits jetzt vollumfänglich wahr.

1. Zuständigkeiten für Qualitätssicherung nach Kirchenverfassung (KV) und Kirchenordnung (KO)

Bezüglich der *Qualitätssicherung* und den Mitteln zu deren Durchsetzung sind die kirchenrechtlich klar geregelten Kompetenzen und Aufgaben der verschiedenen Ebenen unserer Kirche zu beachten. Die St. Galler Kirche ist eine Kirche mit stark ausgeprägter Gemeindeautonomie.

Wahl und Abwahl von Pfarrpersonen liegen nach Art. 16 KV in der Kompetenz der lokalen Kirchgemeindeversammlung. Arbeitgeberin der Pfarrperson ist die Kirchgemeinde. Der Kirchenrat hat nach Art. 108 Abs. 2 KO den Auftrag, vor der Wahl die formelle Wahlfähigkeit zu prüfen; eine Ablehnung der Wahl aus qualitativen Gründen ist ihm verwehrt. Der Kirchenrat kann deshalb bereits bei der Pfarrwahl nur in sehr beschränktem Umfang zur Qualitätssicherung beitragen.

Die Kirchenordnung legt die Verantwortung für die *Führung von Gemeindepfarrpersonen* und damit die Sicherung von deren Arbeitsqualität in die Hände der lokalen Kirchenvorsteherschaft. Nach Art. 20 Abs. 2 KV „leitet und unterstützt“ die Kirchenvorsteherschaft die Träger der kirchlichen Dienste und Ämter in der Erfüllung ihrer Aufgaben. Nach Art. 104 Abs. 2 d) KO „wacht“ die Kirchenvorsteherschaft über die Amtstätigkeit der Pfarrpersonen. Sie hat dafür eine ganze Reihe von Führungsinstrumenten. Als ultimates Mittel kann sie ein Dienstverhältnis auflösen (Art. 113^{quinquies} KO). Auf niedrigerer Eskalationsstufe kann sie beim Kirchenrat eine tiefere Einstufung oder eine Abweichung vom Beförderungsaufstieg beantragen (Art. 2 Besoldungsverordnung Pfarrer).

Verantwortung und Kompetenz für die *Qualitätssicherung* der pfarramtlichen Tätigkeit liegen also nach geltendem Kirchenrecht eindeutig bei der lokalen Kirchenvorsteherschaft und nicht beim Kirchenrat. Eine direktive Einmischung des Kirchenrates in die Führung und Amtsführung einer Pfarrperson ist nicht statthaft, solange keine kantonkirchlichen Reglemente verletzt werden.

Der Kirchenrat hat in schwerwiegenden *Disziplinarfällen* im Rahmen des kantonkirchlichen Disziplinarrechts einzuschreiten. Seine Kompetenzen reichen dann von einem Verweis über eine Amtsenthebung bis zum lebenslangen Entzug der Wahlfähigkeit. Von diesem Instrument der Qualitätssicherung hat der Kirchenrat in den letzten Jahren Gebrauch machen müssen.

2. Förderung der Qualität der pfarramtlichen Tätigkeit

Von diesen rechtlichen Mitteln zur *Qualitätssicherung* und der damit verbundenen Kompetenzordnung zu unterscheiden sind Instrumente zur *Förderung* einer möglichst hohen Arbeitsqualität der kirchlichen Mitarbeitenden. Diesbezüglich wurden in den letzten Jahren

sowohl von der Kantonalkirche als auch von vielen Kirchengemeinden und Mitarbeitenden grosse Anstrengungen unternommen.

Auf Ebene Kirchenvorsteherschaft gehört dazu namentlich das vorgeschriebene jährliche *Mitarbeitergespräch* mit Zielsetzungen und Überprüfung der Zielerreichung. Die Kantonalkirche stellt dafür Anleitungen, Formulare und Schulungen zur Verfügung.

Bei Fragen und bei Spannungen zwischen Kirchenvorsteherschaft und Mitarbeitenden stehen gemäss Kirchenverfassung die *Dekanate* und gegebenenfalls von diesem vermittelte *Fachpersonen* zur Verfügung. Zudem besteht eine Anlaufstelle des *Persönlichkeitsschutzes*. Die Dekanate und das Kirchenratspräsidium als gegenüber Pfarrpersonen befangen und peinlich berührt zu disqualifizieren, wie das der Interpellant tut, ist eine nicht bewiesene Unterstellung.

Eine weitere wichtige Rolle spielt der formelle und informelle *Erfahrungsaustausch zwischen den Kirchenvorsteherschaften*, anlässlich welcher auch Fragen wie die erwartbare Arbeitsleistung diskutiert werden können. Hierzu macht die Kantonalkirche im Rahmen ihrer *Behördenbildung* und mit den jährlichen *Präsidiumstagungen* regelmässig eine ganze Reihe hilfreicher Angebote. An diesen können auch die in der Interpellationsbegründung erwähnten Probleme thematisiert werden. Neue Ombudsstellen sind dafür nach Meinung des Kirchenrates weder nötig noch hilfreich.

Neben den Angeboten der kantonalkirchlichen Behördenbildung richten sich die Angebote der *Arbeitsstelle Pastorales* und anderer *kantonalkirchlicher Arbeitsstellen* direkt an die Pfarrpersonen. Der Besuch solcher Programme darf ausserhalb von Pfarrkapitelaktivitäten allerdings nur Angebotscharakter haben, also nicht obligatorisch erklärt werden.

Schliesslich sind die kirchenrechtlich festgelegte *Weiterbildungspflicht* der Pfarrpersonen sowie das Angebot von *Supervisions- und Laufbahnberatung* zu erwähnen. Namentlich bezüglich des Inhalts von Weiterbildungen, Supervisionen und Studienurlauben haben die Kirchenvorsteherschaften im Rahmen von deren Genehmigung beachtliche Einflussmöglichkeiten. Für ausländische Pfarrpersonen gibt es ein obligatorisches *Mentorat*.

Nach Meinung des Kirchenrates werden diese Möglichkeiten zu wenig genutzt. Es ist wichtig, dass die Kirchenvorsteherschaften wahrgenommene oder vermeintliche Qualitätsdefizite auf eine offene und konstruktive Art angehen und konsequent für deren Behebung oder gegebenenfalls für eine Trennung von einer in den Augen der Kirchenvorsteherschaft ungenügenden Pfarrperson sorgen.

Für solche Probleme eine oberbehördliche Kompetenz und einen deutlich erweiterten Auftrag zur Qualitätssicherung zu schaffen, würde in unserer Kirche eine Änderung der Kirchenverfassung samt einschneidender Begrenzung der Gemeindeautonomie bedingen. Eine solche Entwicklung wäre über eine Motion oder ein Postulat in der Synode anzustossen.

Der Kirchenrat wird sich im Rahmen seiner jetzigen Aufgaben und Kompetenzen auch weiterhin nach Kräften für eine intensive Förderung der Qualität pfarramtlicher Arbeit einsetzen.

Interpellant Manfred Schafflützel, Ganterschwil, begründet seine Eingabe. Er findet es schade, dass es keine Ombudsstelle im St. Galler Kirchengebiet gibt. Die Kirchgemeinden sind verschieden und die Anforderungen an die Pfarrpersonen ebenfalls. Er wünscht sich häufigere Visitationen durch den Kirchenrat. Nur alle zehn Jahre findet er ungenügend.

Kirchenrat Pfr. Martin Schmidt, Haag, legt die schriftliche Stellungnahme des Kirchenrates dar. Die St. Galler Kirche hat sehr gute Instrumente, um für Qualität in der Kirche zu sorgen. Er zählt einige auf: Mitarbeitergespräche mit Zielvereinbarungen, Persönlichkeitsschutz, gemeinsame Definition bei der Weiterbildung, Supervision, Entwicklungs- und Laufbahnberatung, Behördenbildung, zweijähriges Mentorat für ausländische Pfarrpersonen und weiteres. Die St. Galler Kirche bietet in diesem Bereich sehr vieles an; es muss einfach auch genutzt werden. Der Kirchenrat will und kann nicht in die Gemeindeautonomie eingreifen.

Der Interpellant Manfred Schafflützel, Ganterschwil, dankt dem Kirchenrat für die ausführliche Antwort, mit der er befriedigt ist.

13. Bericht über die Abgeordnetenversammlung des SEK

Über die Herbst-Abgeordnetenversammlung (AV) des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes vom 7. und 8. November 2011 in Bern liegt ein schriftlicher Bericht vor, erstattet von Kirchenrat Pfr. Martin Schmidt, Haag.

Strategische und inhaltliche Fragen haben im Mittelpunkt der Herbst-AV gestanden. Dies war auch zu Beginn der Grundtenor der Worte des Ratspräsidenten Gottfried Locher. Die Kirche muss wieder lernen, sprachfähig zu werden und als starke Gemeinschaft auch über den Glauben sprechen.

Anschliessend überwies die AV die Motion der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und weiterer mittragender Kirchen betreffend Bündelung von diakonischen Gefässen.

Ferner präsentierte der Rat SEK die neuen Legislaturziele 2011 - 2014 „Evangelisch Kirche sein“. Es sind dies sechs Ziele mit insgesamt 15 Massnahmen, die der Rat auf nationaler Ebene verfolgen möchte. Diese Ziele sollen aber auch die Kantonalkirchen und die Kirchgemeinden über ihre eigenen Ziele nachdenken lassen.

Die Ziele sind:

1. Evangelisch verwurzelt – Das Reformationsjubiläum stärkt das christliche Zeugnis der evangelischen Kirchen.
2. Evangelisch verbunden – Die Verbundenheit der evangelischen Kirchen in der Schweiz ist erstarkt, auch über die Sprachgrenzen hinweg.
3. Evangelisch ansprechend – Die evangelischen Kirchen werden bei der Feier des Wortes Gottes unterstützt.
4. Evangelisch ökumenisch – Die evangelischen Kirchen führen den ökumenischen Weg zu wachsender kirchlicher Einheit weiter.
5. Evangelisch präsent – Die evangelischen Kirchen sind den Menschen nahe.
6. Evangelisch wachsam – Die evangelischen Kirchen nehmen ihr Wächteramt wahr.

Mit Spannung wurde dann der Bericht der nichtständigen AV-Kommission zur Prüfung der Finanzflüsse im schweizerischen Protestantismus erwartet. Die Kommission kam zum Ergebnis, dass ohne strukturelle Änderungen nur 3,5% Einsparungen möglich sind. Eine einheitliche Rechnungslegung sei zudem eine gute Voraussetzung, um noch mehr Vergleichbarkeit zu schaffen. Der Rat SEK muss sich nun mit den Empfehlungen befassen und Anträge für die Umsetzung ausarbeiten.

Was die Finanzen des SEK insgesamt betrifft, zeigt sich ein erfreuliches Bild. Das Budget schliesst mit einem leichten Plus ab. Zu denken gibt aber die Entwicklung der Kirchen vor allem in der Westschweiz, die mit erheblichen Budgetkürzungen in die Zukunft gehen müssen und deren finanzielle Zukunft noch lange nicht gesichert ist. „Es darf keine ‚Zweiklassengesellschaft‘ entstehen“, war deshalb ein Votum in der AV.

Das wichtigste Wahlgeschäft betraf dann Brot für alle. Als Nachfolger von Ulrich Siegrist, der an der AV verabschiedet wurde, wählte die Versammlung Jeanne Pestalozzi-Racine, die als Züricher Kirchenrätin bereits Stiftungsratsmitglied war, zur Präsidentin.

Am Ende der Traktandenliste wurden dann noch Doris Amsler und Fritz Schneider als Mitglieder in den Stiftungsrat des HEKS gewählt sowie Claude Druet als HEKS-Präsident bestätigt. Weiter wurden Lini Sutter und Helene Küng in den Stiftungsrat der Stiftung „fondia“ bestimmt.

Kirchenrat Pfr. Martin Schmidt, Haag, weist auf die sechs Legislaturziele des Rates SEK hin und ermutigt die Kirchgemeinden, sich darüber Gedanken zu machen.

Synodalpräsident Karl Gabler dankt Martin Schmidt für die Berichterstattung.

14. Umfrage

Synodalpräsident Karl Gabler würdigt die grosse und umsichtige Arbeit von Kirchenrätin Dr. Elisabeth Frick Tanner, St. Gallen, während elf Jahren im Ressort Erwachsenenbildung und Gemeindeentwicklung. Am Chlausestag am 6. Dezember 1999 wurde die Demissionärin, nachdem sie einige Monate in der synodalen GPK Einsitz genommen hatte, in den Kirchenrat gewählt, und dies erst noch in einer Kampfwahl. Elisabeth Frick Tanner ist hauptberuflich als Kinderpsychologin tätig und vertrat im Kirchenrat immer wieder die psychologischen und menschlichen Aspekte. Auch die Frauen-Männer-Gender-Aspekte waren in ihrem Wirken stets wichtig und präsent. Mit grossem Geschick und Freude leitete sie zwei Mal jährlich die Treffen der St. Galler Theologinnen. Unter diesen Damen fühlte sie sich wohl, wahrscheinlich nicht zuletzt auch deshalb, weil bei den Pfarrerinnen die fleischlose Ernährung – im Unterschied zum Kirchenrate - ein anerkanntes Thema war. Ein weiteres ihrer „Kinder“ war sicher die Einführung des Persönlichkeitsschutzes, auch „Mutter“ des Erwachsenenbildungs-Konzepts wurde sie oft genannt. Sie erarbeitete es und setzte es beharrlich und konsequent um. Zum Dank für die vergangenen Jahre erhält Kirchenrätin Frick Tanner einen Bildband über Hunde, gedacht für ruhige Stunden und als Erinnerung ans Kirchenparlament, sowie einen Blumengruss.

Die Versammlung bekräftigt den Dank mit grossem Applaus. Kirchenrätin Frick Tanner dankt für die schöne Zusammenarbeit in den letzten Jahren nochmals auf sympathische Art und Weise.

Michele Tyler, Straubenzell St. Gallen West, ermutigt die Synodalen zur Teilnahme an einem Treffen der Synodalgruppe „Offene Kirche“ am 23. Mai 2012 in St. Gallen.

Ruth Villiger, Rapperswil-Jona, gibt bekannt, dass die Aussprachesynode am Montag, 10. September 2012 zum Thema „Meine multikulturelle Kirche“ in Buchs stattfinden wird. Als Gastreferent wird Pfr. Dr. Gottfried Locher, Präsident des Rates SEK, wirken.

Vizepräsidentin Daniela Zillig-Klaus, Flawil, führte durch die Traktanden 9 und 10.

Im Verlaufe des Vormittages werden verschiedene Gäste willkommen geheissen: alt Synodalpräsidenten Pfarrer Walter Sonderegger, Langwies; alt Kirchenratspräsident Pfr. Karl Graf, St. Gallen; alt Kirchenrat Andreas Eggenberger, Grabs, sowie alt Dekan Samuel Kast, Herisau.

Nach dem Singen des Kanons „Mache dich auf und werde Licht“, den besten Wünschen zu Weihnachten und zum neuen Jahr schliesst Synodalpräsident Karl Gabler um 11.30 Uhr die Session der Synode. Er freut sich auf ein Wiedersehen am 25. Juni 2012 zur Sitzung des Kirchenparlaments in Flawil.

Der Verzicht auf das Taggeld und/oder die Reisespesen zugunsten der Pro Juventute für ihren 24-Stundendienst „Beratung und Hilfe 147“ für Kinder und Jugendliche ergibt CHF 4'972.50.

11. Januar 2012

Im Namen des Büros der Synode

Der Präsident:	Karl Gabler
Die Vizepräsidentin:	Daniela Zillig-Klaus
Die Sekretäre:	Markus Bernet Heidi Graf
Die Stimmzählerinnen:	Susanne Hälg Anita Gemperli Ursula Möck Zuber